

A-5020 Salzburg  
Kaigasse 28  
Tel: +43 / 662 / 8044-6000  
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

---

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Geschäftszahl 2020-0.723.953**

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden**

Salzburg, am 14. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die Hochschulvertretung an der Universität Salzburg, nehmen zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden, Stellung. Da mit dem vorliegenden Entwurf die einschneidendsten und weitreichendsten Änderungen des Universitätsgesetzes und im Bereich des Universitätswesens seit Einführung des Universitätsgesetzes 2002 handelt, fällt auch unsere Stellungnahme dementsprechend umfassend aus und geht im Folgenden noch im Detail auf die einzelnen Teilaspekte ein.

Die gegenständliche Novelle beabsichtigt „die Weiterentwicklung eines lebensnahen und leistungsbezogenen Studienrechts, das Verbindlichkeit fordert und Studierbarkeit fördert“. Dropouts sollen gesenkt und die Studiendauer verkürzt werden. Zur Erreichung dieses Ziels werden

weitreichende Änderungen des Studienrechts, des Organisationsrechts und des Personalrechts an den Universitäten vorgeschlagen. Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Sinne der Studierenden durchaus zu begrüßen, denn erlauben sie rechtlichen Rahmen näher an die Lebenssituation der Studierenden heranzuführen. Gleichzeitig werden aber auch Maßnahmen vorgeschlagen, welche die studentische Realität ganz klar negieren, zu Lasten der Studierenden gehen und nicht die Studierbarkeit fördern und steigern werden, sondern den gänzlich konträren Effekt haben werden.

So ist etwa die Einführung einer verpflichtenden Mindeststudienleistung samt Verpflichtung zu einem raschen Studienfortschritt besonders hervorzuheben. Durch diese Maßnahme werden die Lebensrealitäten der Studierenden mit Berufstätigkeit, Betreuungspflichten, ihrer physischen, psychischen sowie ökonomischen und sozialen Situation völlig außer Acht gelassen ebenso, warum Studierende wenige bis keine Prüfungen ablegen (können). Vielmehr wird damit einseitiger Leistungsdruck auf die Studierenden aufgebaut, negativer Stress und die physischen und psychischen Folgen davon verstärkt ebenso wie die soziale Inklusion und die Berücksichtigung sozialer Dimensionen weiter untergraben werden. Gleichzeitig fehlen auch jegliche Aspekte der Förderung oder Unterstützung, um Studierende im Studienfortgang zu unterstützen. Die Maßnahme, Studierende bei "zu geringer Studienleistung" zu exmatrikulieren und mit einer unnötig langen Sperre vom Studium zu versehen, ist sowohl zu drastisch als auch nicht zielführend. Die vorgeschlagenen Maßnahmen widersprechen dabei auch den Zielen von Universität wie sie auch in § 1 Universitätsgesetz festgelegt ist ("Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen") und den leitenden Grundsätzen einer Universität (§2), insbesondere der Lernfreiheit und sozialen Chancengleichheit. Ebenso sind sie kontraproduktiv für die individuelle Entwicklung hinzu reflektierten Bürgerinnen und Bürgern, aber auch für unsere gesamte demokratischen Gesellschaft und das kulturelle, soziale, politische und wirtschaftliche Wohlergehen dieser. Studierende brauchen nicht ein Studienrecht, das weiter den Druck erhöht und viele zum Abbruch zwingt oder erst gar kein Studium beginnen, sondern ein Studienrecht, das sie fördert, unterstützt und ihnen lebensnah den offenen Raum lässt sich zu entwickeln, zu lernen und sich im Hinblick auf die persönliche und berufliche Zukunft hin zu entfalten.

Daneben ist auch insbesondere die vorgeschlagene Einführung von curricularer Richtlinienkompetenz des Rektorats oder vereinfachte Wiederwahl von Rektor\*innen mehr als nur kritisch abzulehnen. Mit diesen und weiteren Maßnahmen wird – den vorliegenden Entwurf gesamthaft betrachtet – die Autonomie der Universitäten eingeschränkt und das Gleichgewicht der drei universitären Leitungsorgane Rektorat, Senat, Universitätsrat zu Lasten des Senats, der alle Angehörigen einer Universität vertritt, und von Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten verschoben. Damit werden nicht nur die Mitbestimmungsrechte demokratisch gewählter Kollegialorgane und der Studierenden eingeschränkt, sondern auch das sensible Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Leitungsgremien einer Hochschule gestört und unnötige Spannungsfelder geschaffen. Für die ÖH Universität Salzburg ist dieses Gleichgewicht die Basis für einen funktionierenden Hochschulbetrieb und jegliche Kompetenzverschiebung, gerade aber eine zu Lasten der demokratischen Mitbestimmung, ist deshalb ganz klar abzulehnen.

Positiv hervorzuheben sind die Neuerungen hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter und das Vorhaben, tatsächliche ECTS-Gerechtigkeit zu schaffen und die Anerkennungen von Prüfungen, Studienleistungen und weiteren erworbene Kompetenzen komplett neu zu organisieren. Bei allen diesen Punkten sind jedoch weitere Maßnahmen und Präzisierungen notwendig, um im praktischen Universitätsbetrieb tatsächlich positive Auswirkungen für die Studierenden, die Lehrenden, die Wissenschaftler\*innen und die Verwaltung wahrnehmbar werden zu lassen.

Bevor die ÖH Universität Salzburg im Sinne einer konstruktiven Begutachtung Erläuterungen, Begründungen sowie mögliche Alternativvorschläge zu den einzelnen Ziffern liefert, stellen wir noch fest, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit dieser Novelle dem

eigenen Anspruch, zu fordern und zu fördern, nicht gerecht wird. Eine Novelle, die nur viele Anforderungen an Studierende stellt und den Druck auf sie erhöht und Demokratie untergräbt, allerdings aber auf die fördernde Komponente maßgeblich verzichtet und kaum Mehrwert in Bezug auf Rechtssicherheit und keine Verbesserung der Studienbedingungen mit sich bringt, kann aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg nicht begrüßt werden.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen des uns vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes Stellung und zeigen für uns zentrale Probleme, Änderungen und Ergänzungsvorschläge auf:

### **Ad §§ 2, 3 Leitende Grundsätze, Aufgaben**

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg (im Folgenden: ÖH Uni Salzburg) begrüßt die Änderungen betreffend die leitenden Grundsätze und Aufgaben von Universitäten, sodass bei diesen nicht nur die Förderung der binären Geschlechter Mann und Frau forciert werden sollen, sondern aller Geschlechter. Dies stellt aus intersektionaler Sicht einen wichtigen Schritt dar, um die Universitäten inklusiv und intersektional zu gestalten. Die ÖH Uni Salzburg erkennt als sehr positiv an, dass es sich bei den leitenden Grundsätzen und Aufgaben gemäß §§ 2 und 3 UG um zentrale Rahmen für die österreichischen Universitäten handelt, an denen sich das Agieren der Universitäten und ihrer Angehörigen zu orientieren hat und dementsprechend die Novellierung hier sehr wichtig ist, jedoch wir als ÖH Universität Salzburg im Zuge der Implementierung verstärkte Initiativen des Bundes zur praktischen Förderung der Gleichstellung der Geschlechter als notwendig ansehen. Dies betrifft etwa die Aufsicht über die Einhaltung der geschlechtergerechten Zusammensetzung von universitären Organen und Gremien gemäß §41 UG, die Unterstützung der Universitäten gerade für Personen in Leitungspositionen und in Berufungskommissionen in Bezug zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. Auch sollten weitere Änderungen des Universitätsgesetzes angestrebt werden, um die Gleichstellung der Geschlechter noch stärker zu forcieren. Ein Blick in die österreichischen Universitäten zeigt klar, dass keine Gleichstellung gegeben ist. So ist zwar der Anteil an FLINT\*-Personen (Frauen, lesbische Personen, intersexuelle Personen, nicht-binäre Personen, transsexuelle Personen und alle weiteren nicht als cis-männlich identifizierten Personen) bei den Studierenden gestiegen, der Anteil sinkt jedoch mit der zunehmenden akademischen Hierarchie und dem akademischen Kontext. Deshalb sieht es die ÖH Universität Salzburg als unerlässlich an, die Gleichstellung insbesondere in allen Kollegialorganen des Senates gemäß §25 (8) verstärkt anzustreben, ebenso wie die Gleichstellung und die Förderung von FLINT\*-Personen im Bereich der Habilitation und der Berufungsverfahren verstärkt einen Ansatz darstellen soll, um mehr Gleichstellung an den österreichischen Universitäten zu erreichen. Deshalb sollten §41 Abs. 1 UG, §98 Abs. 3, §98 Abs. 7, §103 Abs. 5 UG und §103 Abs. 8 UG wie folgt geändert werden:

*§ 41 UG (1) Alle Organe der Universität haben darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird. **Dies gilt insbesondere für alle Organe gemäß §25 (8).** Daneben haben. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben.*

*§ 98 (3) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs **unter Berücksichtigung des § 41** mindestens zwei – davon mindestens eine externe oder einen externen – Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen. Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.*

*§98 (7) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen und **unter Berücksichtigung des § 41** einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.*

*§ 103 (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs **unter Berücksichtigung des § 41** mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.*

*§103 (8) Die Habilitationskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen **und unter Berücksichtigung des § 41**.*

## **Ad §14 (2) Evaluierungen**

Das Vorhaben, dass die ECTS-Anrechnungspunkte dem Workload entsprechen müssen, ist stark zu begrüßen, um so die Qualität von Studien zu steigern. Zurzeit herrscht in vielen Fällen ein Ungleichgewicht zwischen den zugeschriebenen ECTS und dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. So gaben im Zuge der Studierendensozialerhebung 2019 52 % der Studierenden an öffentlichen Universitäten an, dass der tatsächliche Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen im Studium höher ist als die angegebenen ECTS. Mit 58% war der Wert nur in Lehramtsverbänden noch höher. Die ECTS-Anrechnungspunkte sind für die Studierenden eine Orientierungshilfe, anhand denen sie ihr Semester und ihr mögliches Arbeitspensum planen. Sie sollten kein vages Richtmaß sein, das von den Lehrenden beliebig ausgelegt werden kann. Allerdings ist eine klare Struktur und ein klares Vorgehen wünschenswert, damit die Chance einer Evaluierung und Anpassung tatsächlich genutzt werden kann und dem Studienfortschritt der Studierenden zugutekommt.

Um jedoch mehr ECTS-Gerechtigkeit zu erreichen und eine für die Universitäten bei der Überarbeitung aller Curricula dahingehende zielführende Evaluierung machen zu können, ist es zwingend notwendig, dass diese Maßnahme mit einer Übergangsfrist versehen wird, sodass eine gründliche Evaluierung von allen bestehenden Curricula an österreichischen Universitäten und die Anpassung der ECTS-Verteilung in den Curricula tatsächlich möglich ist. Ein Inkrafttreten am 1. Mai 2021 ohne Übergangsfrist geht nicht nur vollkommen an der universitären Praxis vorbei, innerhalb derer Curricula überprüft und überarbeitet werden können, sondern eine vorgeschriebene Änderung von allen Curricula innerhalb dieses Zeitraumes würde keine Lösung für die bestehende ECTS-Problematik bringen. Um eine empirische Validierung der Evaluierung an allen Universitäten sicherzustellen, sollte deshalb eine intensive Begleitung des gesamten Prozesses durch die AQ Austria oder andere Agenturen vorgesehen werden, ebenso wie die Rahmenbedingungen, unter welchen der Prozess stattfinden soll (Mindestkriterien für Dauer der Workload-Erhebung, Art der Erhebung, ob es eine Minimalanzahl an Teilnehmer\*innen braucht, inwiefern Abweichungen im erhobenen Workload Berücksichtigung erfahren sollen, wer die Evaluierungen anordnet, wer Entscheidungen trifft, in welchem Rhythmus Evaluierungen über die ECTS-Verteilung stattfinden sollen, ob dies unmittelbar zu einer Anpassung im Curriculum führen muss oder wiederholt eine Abweichung vom definierten ECTS-Wert festgestellt werden muss, usw.). Die bisherige Evaluierung des Workloads ist aus unserer Erfahrung an der Universität Salzburg nicht aussagekräftig - ähnliche Situationen sind aber auch für viele andere österreichische Universitäten feststellbar. So ist eine Abschätzung des tatsächlichen Workloads einer über ein ganzes Semester andauernden Lehrveranstaltung am Ende eines Semesters objektiv für Studierende nicht wirklich möglich, auf Basis derer eine Änderung der ECTS-Verteilung in den Curricula zielführend möglich wäre, ebenso wie in einer Vielzahl von Curriculomodulen jedes Semester

unterschiedliche Lehrveranstaltungen von verschiedenen Lehrenden angeboten werden. Deshalb halten wir die getroffenen Neu-Regelungen zwar für wichtig, allerdings wird diese Änderung in dieser Form wohl nur sehr begrenzt eine tatsächliche Verbesserung für die Studierenden bringen - insbesondere unter den unklaren Rahmenbedingungen und dem absolut verfrühten Inkrafttreten dieser Bestimmungen.

Dahingehend erachten wir es als unabdingbar, weitere Schritte zu setzen, um Evaluierungen auch anstoßen zu können, Evaluierungen sämtlichen zuständigen Stellen und vor allem auch den Studierenden uneingeschränkt zugänglich zu machen und jedenfalls sicherzustellen, dass die Ergebnisse aus Evaluierungen der Lehre bei der Änderung von Curricula zwingend berücksichtigt werden:

*Nach §14 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:*

***(5a) Externe Evaluierungen sind, wenn sie §14 Abs. 2a betreffen, ebenso auf Veranlassung des Senates durchzuführen."***

*Nach §14 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:*

***(7a) Die Ergebnisse der einzelnen Evaluierungen sind allen Universitätsorganen und deren Kollegialorganen, insbesondere jenen nach § 25 Abs. 8 Z 3 UG, umgehend und gleichermaßen zugänglich zu machen. Ergebnisse von Evaluierungen der Lehre nach Maßgabe von §14 Abs. 2a sind grundsätzlich in den Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.***

An §25 Abs. 1 Z.10 wird folgender Satz angefügt:

***Ergebnisse aus Evaluierungen der Lehre, insbesondere hinsichtlich §14 Abs. 2a, sind bei der Änderung von Curricula jedenfalls zu berücksichtigen.***

Die getroffene Regelung in §58 Abs. 12 Z 72 erachten wir als besonders erfreulich und den Zustand der gerechten Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte nach Arbeitsaufwand als desiderabel. Allerdings fehlen hier ebenso Bestimmungen zur tatsächlichen Sicherstellung dieses Zustandes, rechtlich verbindliche Zuständigkeiten und konkrete Vorgehensweisen im Falle negativer Evaluierungen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass im Rahmen der Lehre, die den jeweiligen Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte hinsichtlich des Arbeitsaufwandes auch tatsächlich eingehalten werden. Hierzu ersuchen wir Sie, folgende Formulierungen in die Novelle zu übernehmen:

***§76 Abs. 2 lautet: Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltung haben den Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltung und Prüfungen gemäß der im Curriculum zugeordneten Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zu bemessen. Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfung zu informieren. Dabei ist die zugeordnete Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand nachvollziehbar und schriftlich zu begründen.***

#### **Ad §20c interuniversitäre Organisationseinheiten**

Die neu einzuführenden interuniversitären Organisationseinheiten sind für die „Durchführung von Kooperationen in der Lehre, in der Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste oder in der Verwaltung“ angedacht. Jedoch konzentrieren sich die ausführenden Bestimmungen in §20c wesentlich auf den Bereich der Forschung. Da aber auch die Lehre angesprochen ist, sollten auch zum Bereich der Lehre und des Studiums entsprechende Bestimmungen noch aufgenommen werden -

wenn für interuniversitäre Organisationseinheiten Lehragenden vorgesehen sind. So sollte festgelegt werden, welches Studienrecht bei den so angebotenen Lehrveranstaltungen zur Anwendung kommt, ebenso nach welchem Schlüssel die Prüfungsaktivität im Sinne der Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) zu verteilen ist.

### **Ad §21 Universitätsrat**

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen für Mitglieder der Universitätsräte sollten nicht gelockert, sondern im Gegenteil verschärft werden. Es ist aus unserer Sicht nicht einsichtig, warum Funktionär\*innen einer politischen Partei auf Gemeindeebene diesbezüglich anders behandelt werden sollten als diejenigen auf Bundes- oder Landesebene. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung dafür, Funktionär\*innen politischer Parteien unterschiedlich zu behandeln, je nachdem auf welcher territorialen Ebene die Partei tätig ist, zumal sich ja gerade lokalpolitisches Engagement auf die Universitäten auswirken kann und in der Praxis tatsächlich auf diese auswirkt. Daneben stellt eine Besetzung von Universitätsräten mit Funktionär\*innen einer regionalen, nationalen und transnationalen Partei einen massiven Eingriff in die Autonomie und die Unabhängigkeit der Universitäten von politischen Kräften dar und steht damit in unmittelbarem Widerspruch zu der in §2 UG definierten Freiheit von Wissenschaft und Lehre. Wissenschaft und Forschung sollten unabhängig von jeglichem parteipolitischen Einfluss gehalten werden, sodass die Bundesregierung und das Parlament die Bestimmungen zum Universitätsrat so eng wie möglich zu halten hat. Deshalb ist diese Neufassung absolut abzulehnen. Vielmehr sollte §21 (4) wie folgt novelliert werden:

*(4) Dem Universitätsrat dürfen Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre **und Funktionärinnen** einer politischen Partei **auf nationaler, europäischer und globaler Ebene** sowie Personen nicht angehören, die eine dieser Funktionen in den letzten **zehn** Jahren ausgeübt haben oder die an der betreffenden Universität in den letzten **fünf** Jahren Mitglied des Rektorats waren.*

Daneben stellt sich die Frage, welche Verbesserungen und Steigerungen der Effizienz sich der Gesetzgeber mit den Änderungen von §21 (1) erwartet. Ein jährlich verpflichtend an das Bundesministerium abzuliefernder Bericht sollte durchaus im Rahmen des Möglichen für den Universitätsrat liegen und dies ist auch ein wichtiger Beitrag zur Transparenz an Universitäten. Denn dem Universitätsrat obliegt gemäß §21 (1) doch die Funktion eines begleitend und vorausschauend tätigen Aufsichtsorgans der Universitäten und in dieser Funktion sollte er auch die jährliche Berichtspflicht weiterhin wahrnehmen müssen. Außerdem bleibt unklar, wann das „Vorliegen von für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Universität wesentlichen Entwicklungen“ gegeben ist, zu deren Anlass der jeweilige Universitätsrat zukünftige Bericht zu erstatten hätte. Weiterhin sollten diese Berichte neben dem Bundesministerium auch der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie dem Senat verpflichtend zugestellt werden.

Insgesamt scheint das Bundesministerium mit zweierlei Maß Änderungen in der Novelle voranzutreiben, die weder plausibel begründet werden noch von uns in dieser Form gutgeheißen werden können: Während für Universitätsräte und Rektorate Vereinfachungen und Lockerungen vorgesehen werden, werden für Studierenden und die Senate und deren Kollegialorgane eine Reihe von Verschärfungen vorgesehen. Dies ist aus unserer Sicht untragbar und muss behoben werden.

Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen, die eine Steigerung der Transparenz bei der Besetzung von Universitätsräten zum Ziel haben, sehr. Die - entgegen den Erläuterungen an keine näheren Bestimmungen geknüpfte - Begründungspflicht für Vorschläge von Mitgliedern des Universitätsrats in §21 (6) erscheint jedoch zahnlos. Wenn die Bestellung von Mitgliedern der Universitätsräte durch die Bundesregierung an strengere Qualifikationskriterien geknüpft werden soll wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird, sind diese transparent im Gesetz zusätzlich zu den bisherigen Kriterien

zu erwähnen und nicht in einem parallel angelegten „internen Kriterienkatalog“ zu führen. Unklar bleiben daneben die Bestimmungen zu den durch den Senat zu wählenden Mitgliedern des Universitätsrats, inwiefern die Vorschläge zu begründen sind, welche Kriterien hierbei zur Anwendung kommen sollen und wem gegenüber Rechenschaft zu legen ist. Es sollte sichergestellt werden, dass die Besetzung von Mitgliedern des Universitätsrates sowohl von der Bundesregierung bzw. dem/der Bundesminister\*in als auch vom Senat begründet auf Basis eines gesetzlich festgelegten Kriterienkatalogs zu erfolgen hat und zu begründen ist, und diese Begründung für alle Universitätsangehörigen öffentlich und transparent zugänglich sein muss. Dieser Kriterienkatalog sollte in Zusammenarbeit mit der SVK ausgearbeitet werden. Auch spricht sich die ÖH Universität Salzburg dezidiert für eine Stärkung des Senats in der Entscheidung über die Mitglieder des Universitätsrats aus, um die demokratische Mitwirkung der Universitätsangehörigen einerseits zu stärken und um andererseits die Einflussnahme von parteiinteressen auf Universitäten zu verringern. Daher wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

*§21 (6) Dem Universitätsrat gehören nach Maßgabe des Abs. 3 folgende fünf, sieben oder neun Mitglieder an:*

- 1. **Drei, vier oder fünf Mitglieder**, die vom Senat gewählt werden;*
- 2. **Eins, zwei oder drei Mitglieder**, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers gewählt werden;*
- 3. Ein weiteres Mitglied, das von den unter Z1 und 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.*

*Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat ihre oder seine Vorschläge für die von der Bundesregierung zu bestellenden Mitgliedern **auf Basis der festgelegten Kriterien** zu begründen. Die Vorschläge, für die durch den Senat zu wählenden Mitgliedern sind ebenfalls **auf Basis dieser Kriterien** zu begründen. **Diese schriftlich zu ergehenden Begründungen sind auf jeden Fall für die Zeit gemäß §21 (8) auf der Website der betreffenden Universität öffentlich einsehbar zu halten.***

## **Ad §22 Rektorate**

Die ÖH Uni Salzburg lehnt die vorgeschlagene „Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates“ durch das Rektorat aus mehreren Gründen strikt ab:

- 1) da die Erlassung der Curricula eine der ganz wesentlichen Zuständigkeiten des Senats ist. Dazu hat sich der Universitätsgesetzgeber in den Erläuterungen zu § 25 UG 2002 völlig klar geäußert: „Der Senat ist das Organ der Universitätsleitung, in dem die traditionelle Mitbestimmung konzentriert ist. Die wesentlichsten Entscheidungskompetenzen betreffen die Studien- und Prüfungsangelegenheiten, insbesondere die Erlassung und Abänderung der Curricula, bei denen die Mitwirkung der Studierenden besonders wichtig ist, sowie die Satzung.“ (Regierungsvorlage UG 2002, RV 1134 BlgNR, 21. GP, S. 80). Der Erlass von Richtlinien für Curricula durch das Rektorat schränkt diese wesentliche Zuständigkeit massiv ein und ist damit sowohl inhaltlich als auch demokratiepolitisch äußerst bedenklich. Nur der Senat und seine Curricular Kommissionen sind auf Grund ihrer Zusammensetzung, der Einbeziehung aller betroffenen Gruppen von Universitätsangehörigen und ihrer Fachkunde befähigt, Curricula zu gestalten, die Erlassung oder Änderung eines Curriculums zu initiieren, oder festzulegen, wie die Struktur eines Curriculums auszusehen hat. Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, dem - weder über eine entsprechende kuriale Zusammensetzung noch einschlägige Fachkunde in den vom jeweiligen Curriculum berührten Fächern verfügenden - Rektorat die Kompetenz über die Initiative der Änderung oder Erlassung eines Curriculums zu übertragen. Ebenso

wenig verständlich ist, warum das Rektorat die Kompetenz für Vorgaben hinsichtlich der „strukturellen Gestaltung“ von Curricula erhalten sollte.

- 2) da in Bezug zu §22 (1) Z 12a sowohl im Entwurf als auch in den Erläuterungen absolut unklar bleibt, was unter „struktureller Gestaltung“ zu verstehen ist und wie Struktur und Inhalt in Curricula voneinander abgegrenzt werden können. So führt das BMBWF in den Erläuterungen (S. 7) zwar aus, dass dem Senat einerseits „keine inhaltlichen Vorgaben gemacht werden“ sollen, andererseits aber als Beispiel für eine Richtlinienkompetenz ein verpflichtendes Mobilitätsfenster oder ein bestimmtes Ausmaß an Wahlmöglichkeiten genannt wird. Beides berührt jedoch klarerweise auch Inhalte, nicht zuletzt, weil auch ECTS-Punkte zu Lasten anderer im Curriculum vorgesehenen Lehrinhalte dadurch verloren gehen würden.
- 3) da den Senaten zwar ein Stellungnahmerecht zu den strukturellen Richtlinien zukommen soll, aber die Erstellung von strukturellen Richtlinien durch das Rektorat trotzdem als Verletzung der akademischen Zuständigkeiten des Senates zu sehen ist. Denn der Entwurf sieht keinerlei Konsequenzen und Regelungen vor, wenn diese Stellungnahme ablehnend ausfällt und innerhalb welchen Zeitraums eine Stellungnahme abzugeben ist, sodass das Rektorat defacto volens nolens die Meinung des Senats einfach ignorieren kann und in der Praxis wird. Auch der in den Erläuterungen (S. 7) beschworene „Dialog zwischen dem Rektorat und dem Senat“, der bloß auf einem schwachen Stellungnahmerecht der Senate zu strukturellen Richtlinien des Rektorats beruhen soll, verdient diesen Namen in keiner Weise.
- 4) da die Vorhaben in §22 (1) Z 12 und Z 12a in klarem Widerspruch zu den Bestimmungen in §81c der österreichischen Bundesverfassung und Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes 1867 („Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“) stehen. Gemäß §81c B-VG sind die Mitglieder universitärer Kollegialorgane weisungsfrei, aber die Vorgabe einer strukturellen Richtlinie des Rektorats verknüpft mit der Möglichkeit, das Curriculum bei nicht-erfüllen dieser Richtlinie auflassen zu können, wie sie in §22 (1) Z 12b vorsehen soll, kann und wird gegenüber dem Senat und den Curricular Kommissionen eine Weisung darstellen. Denn entweder die Kollegialorgane halten sich an die strukturellen Richtlinien, vorgegeben vom Rektorat, oder das entsprechende Curriculum wird aufgelassen. Dies stellt offensichtlich eine grobe Verletzung der Weisungsfreiheit da. Außerdem sind strukturelle Richtlinien als widersprüchlich zu Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes 1867 zu sehen, da sich strukturelle Rahmen immer auf die Inhalte von Curricula und damit der Lehre auswirken und mit dieser Novelle den Rektoraten die Möglichkeit dazu gegeben wird, einen deutlich den tragbaren Rahmen übersteigenden Einfluss auf die Lehre zu nehmen.
- 5) da die vom Ministerium vorgelegte Begründung („Dennoch ist in mancher Hinsicht ein Mitspracherecht des Rektorats erforderlich, wie zB in den bereits jetzt in § 22 Abs. 1 Z 12 geregelten Fällen, wenn das Curriculum dem Entwicklungsplan widerspricht oder wenn die Kosten aus der Umsetzung des Curriculums nicht bedeckbar sind.“, Erläuterungen zu Z 30) nicht nachvollziehbar ist. Selbst wenn ein Senat budgetär nicht bedeckbare oder dem Entwicklungsplan widersprechende Curricula beschlösse, wäre bereits die bisherige Regelung von § 22 Abs 1 Z 12 UG völlig ausreichend, um dem Rektorat die Untersagung dieser Curricula zu ermöglichen. Für eine Ausdehnung seiner curricularen Kompetenzen besteht deshalb kein Anlass. Sollte dagegen in der Leistungsvereinbarung die Einführung oder Änderung bestimmter Curricula vereinbart worden sein, wäre dies auch nach dem Entwurf nicht ohne Zustimmung des Senats möglich. Die vorgeschlagene Gesetzesnorm ist daher weder notwendig noch hinreichend für die Erreichung des Gesetzeszweckes.
- 6) da die Konstruktion schon an sich unsachlich und ineffizient ist, weil die Curricular Kommission binnen 6 Monaten die Änderung eines Curriculums (die Erlassung offenbar nicht) behandeln soll, dieser aber nicht entsprechen muss. Dahingehend ist die Neuerung in §22 (1) Z 12 absolut sinnlos und nicht zielführend, denn liegt die fachliche Expertise zur Änderung von Curricula wesentlich bei den Curricular Kommissionen, sodass die Rektorate hier gar nicht in der Lage sind, zielführende und sinnvolle Änderungen zu initiieren und hier nicht wirklich ein Mehrwert dieser Neuerung ersichtlich wird. Wir begrüßen jedoch

ausdrücklich, dass der Entscheidung über durch das Rektorat initiierte Änderungen bei den Curricularkommissionen und dem Senat bleiben.

Sollte der Gesetzgeber trotz der geäußerten Ablehnung zu §22 (1) Z 12a diese Fassung beibehalten wollen, erachten wir es als zielführend, dem Senat ein Vetorecht gegen obig genannte Richtlinien einzuräumen, sofern durch diese in die inhaltliche Kompetenz der Senate eingegriffen wird. Ansonsten sehen wir hier großes Konfliktpotential an den Universitäten, das für die vom BMBWF intendierte und von uns begrüßte stärkere Zusammenarbeit zwischen den Senaten und Rektoraten sicherlich nicht förderlich ist. Deshalb ersuchen wir Sie, wenn diese Änderung nicht ganz gestrichen wird, zumindest folgende Formulierung zu übernehmen:

*§22 Abs. 1 Z 12a. lautet: Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung **nach Zustimmung des Senates**;*

*§25 Abs. 1 Z 10 lautet: **Zustimmung zu der vom Rektorat aufgrund von §22 Abs. 1 Z 12a erlassenen Richtlinie zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung innerhalb von zwei Monaten; verweigert der Senat innerhalb von 2 Monaten seine Zustimmung aufgrund von Eingriffen in die inhaltliche Kompetenz zur Gestaltung von Curricula ist vom Rektorat ein neuer Richtlinienvorschlag vorzulegen. Diesem hat der Senat innerhalb von weiteren zwei Monat zustimmen oder ihm seine Zustimmung zu verweigern. In der Folge muss wiederum ein neuer Vorschlag vom Rektorat vorgelegt werden.***

#### **Ad §23 Rektorin oder Rektor**

Die Verknüpfung des Endes der Funktionsperiode des Rektors oder der Rektorin mit dem 70. Lebensjahr ist wie dies bereits in anderen Stellungnahmen ausführlich diskutiert wurde (siehe etwa die Stellungnahme des Senates der Universität Innsbruck) vermutlich verfassungsrechtswidrig: es handelt sich dabei um eine offene Altersdiskriminierung, die sachlich nicht rechtfertigbar ist und dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz gemäß Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG widerspricht. Dennoch können wir der Begrenzung der Amtsdauer im Sinne der Erneuerung und der Möglichkeit, neue Entwicklungen voranzutreiben, durchaus etwas abgewinnen. Wir sehen es als wichtig an, dass Universitäten institutionelle Erneuerung erfahren und daher nicht womöglich über Jahrzehnte durch dieselben Rektor\*innen geleitet werden. Beschränkungen für Antritt und Ausübung des Amtes als Rektor\*in sollten daher aber nicht an das Alter, sondern vielmehr die Anzahl der bereits ausgeübten Funktionsperioden geknüpft werden. Dahingehend schlagen wir folgende Änderung von §23 (3) vor:

*§23 (3) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. **Die Rektorin oder der Rektor kann für maximal zwei weitere Funktionsperioden gemäß §23b wieder bestellt werden.***

Äquivalent soll auch für Vizerektorinnen und Vizerektoren eine entsprechende Bestimmung vorgesehen werden:

*§24 (2) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Die Wiederwahl ist **zweimal** zulässig.*

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass Rektorinnen und Rektoren künftig Kenntnisse des österreichischen Universitätssystems nachweisen müssen, stellen uns jedoch die Frage, inwiefern dieser Nachweis erbracht werden muss und muss sichergestellt werden, dass internationale Bewerber\*innen nicht dadurch benachteiligt werden. Hierzu müssen noch entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen festgehalten werden.

## **Ad §23a Findungskommission**

Die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Findungskommission von aktuell zwei auf fünf wird von uns grundsätzlich positiv gesehen, wenn folgende Prämissen berücksichtigt werden: Neben der Verpflichtung, dass zumindest zwei weibliche Mitglieder in die Findungskommission bestellt werden müssen, sollten zumindest ein Mitglied der einzelnen universitären Kurien auch Mitglied der Findungskommission sein. Damit würde eine möglichst breite Beteiligung aller Universitätsangehörigen am Findungsverfahren sichergestellt, sodass der Dreivorschlag auch von allen Universitätsangehörigen mitgetragen wird und damit auch die oder der zu bestellende Rektorin oder Rektor den notwendigen Rückhalt in der gesamten Universität hat. Nachdem die oder der Vorsitzende des Senats gemäß §25 UG bereits Mitglied einer dieser Kurie ist, kann diese Erweiterung unter Maßgabe von §23a (1) Neu erfolgen und steht nicht in deren Widerspruch. Dahingehend schlagen wir folgende Ergänzung von §23a vor:

### ***§23a (1a) Der Findungskommission hat mindestens***

- ***Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;***
- ***eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung***
- ***eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden;***
- ***eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals***

***anzugehören. Für die Vertreterin oder den Vertreter der Studierenden hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an dieser Einrichtung auf Beschluss der Hochschulvertretung gemäß §16 HSG 2014 das Recht, der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates und der oder dem Vorsitzenden des Senates eine Nominierung vorzulegen, wobei diese Nominierung einen weiblichen und einen männlichen Vorschlag zu enthalten hat.***

## **Ad §23b Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors**

Die geplante Ausschaltung des Beschlussrechts des Senats zugunsten eines bloßen Stellungnahmerechts bei der ersten Wiederbestellung eines Rektors/einer Rektorin wird von uns als Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg strikt abgelehnt. Die erste Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors ausschließlich in die Hände des Universitätsrates zu legen, würde einen nachhaltigen Bruch der Universitätskultur beinhalten und die Mitbestimmung der Universitätsangehörigen massiv beschränken. Universitäten sind keine Aktiengesellschaften, deren Vorstand durch den Aufsichtsrat bestellt wird. Universitäten sind wissenschaftsbasierte Bildungseinrichtungen, die ihre Leistungen in Forschung und Lehre für die Gesellschaft nur mit einem hinreichenden Ausmaß an Autonomie und internem Konsens erbringen können und dafür der Partizipation ihrer Mitglieder bedürfen. Für die erfolgreiche Leitung und Weiterentwicklung einer Universität benötigt die Rektorin/der Rektor und das Rektorat die vor allem die breite Unterstützung der Mehrheit der Universitätsangehörigen und nicht nur des Universitätsrats und des Ministeriums. Hat sie oder er dieses nicht, so wird sie/er in der 2. Periode ohnehin nur erschwert Reformen umsetzen und die Universität weiter entwickeln können, sodass es fraglich ist, was damit erreicht werden soll, wenn sich die Rektorin oder der Rektor bei der ersten Wiederbestellung nicht mehr einer Abstimmung im Senat stellen muss.

Auch handelt es sich beim Wiederbestellungsverfahren, wie sein Name schon sagt, um ein Bestellungsverfahren für eine neue vierjährige Funktionsperiode. Nachdem der Senat bei der ersten Bestellung einer Rektorin/eines Rektors eine zentrale Funktion innehat, und diese auch bei der 2. Wiederbestellung weiterhin innehaben soll, ist diese Beschränkung bei der 1. Wiederbestellung absolut nicht zielführend und stellt einen tiefen Eingriff in die Mitbestimmung aller Universitätsangehörigen dar, nachdem einzig der Senat diese Pluralität abdecken kann und dieser eigentlich zu stärken ist, anstatt ihn wie in dieser Novelle angestrebt wird zu schwächen. Ein demokratisches Wahlrecht bedeutet, „in angemessenen Zeitabständen“ wählen zu können, wie etwa in Art 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt wird. Eine achtjährige Funktionsperiode ginge weit über diejenige Dauer hinaus, die dafür als zulässig erachtet werden kann. Wir fordern daher die Streichung dieses Änderungsvorschlags.

#### **Ad §42 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

Wir sehen die Stärkung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch die Erhöhung der Einsichtnahmerechte positiv, ebenso wie die geplante Aufnahme der Tatbestände „Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot und „Verstoß gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität“ sowie die Möglichkeit hierbei die Schiedskommission anzurufen. Abzulehnen ist aus unserer Sicht die geplante Unvereinbarkeit zwischen einer Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Dies ist nicht nachvollziehbar und kann dies auch gerade kleine Universitäten vor entsprechende Herausforderungen stellen, entsprechend qualifizierte Mitglieder für die Mitarbeit im Arbeitskreis zu gewinnen. Die geplanten Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit der Funktionsperiode und der Mindestanzahl an Mitgliedern sehen wir grundsätzlich positiv. Es sollte hier aus Sicht der ÖH Universität Salzburg aber noch festgelegt werden, dass dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf jedem Fall auch Studierende angehören müssen.

#### **Ad §51 Begriffsbestimmungen**

Wir begrüßen grundsätzlich die Erweiterung der Begriffsbestimmungen durch Z 59. Um die Durchlässigkeit beim Wechsel von Bachelor- auf Masterstudien, die einfachere Definition von qualitativen Zulassungsvoraussetzungen und vereinfachte Bedingungen bei Anrechnungen wesentlich zu steigern, sehen wir es als notwendig an, dass nicht nur die Kernfächer in den einzelnen Curricula ausgewiesen werden, sondern auch die Lernergebnisse und das Bildungsniveau. Um dies, und auch wenn wie vorgeschlagen nur die Kernfächer ausgewiesen werden, in allen Curricula zu definieren, ist jedoch das Vorsehen einer Übergangsfrist notwendig. Wie bei der ECTS-Verteilung ist auch hier ein Inkrafttreten am 1. Mai 2021 ohne Übergangsfristen für bestehende Curricula nicht nur praktisch nicht umsetzbar, sondern es würde sich dadurch der erwartete Zieleffekt dieser Definition niemals in der notwendigen Qualität erreichen lassen.

Zur Begriffsdefinition der Kernfächer ist aus unserer Sicht unbedingt zu regeln, von wem diese festzulegen sind. Außerdem stellt sich bei dieser Definition die praktische Problematik, dass Curricula in vielen Studien keine Fächer mehr aufweisen, sondern Module. Auch entsteht die Problematik, dass in vielen Studien von Semester zu Semester ein sehr divergierendes Lehrveranstaltungsangebot angeboten wird, sodass eine Festlegung von Kernfächern oder Kernmodulen, die charakterisierend für ein Studium sind, gar nicht möglich ist. Weiters stellt sich die Frage insbesondere bei spezialisierten Masterstudien, inwiefern dort eine Abgrenzung zwischen charakterisierenden Inhalten und nicht-charakterisierenden Inhalten überhaupt möglich ist.

In Zusammenhang mit den erstmals definierten Termini „fachgleiche Studien“ und „fachverwandte Studien“, denen für die österreichischen Universitäten in Zusammenhang mit Anerkennung und der Studienzulassung doch eine zentrale Bedeutung künftig zukommen wird, sehen wir es als notwendig an, dass als Folge der Implementierung dieser Novelle eine bundesweite Datenbank eingerichtet wird, die fachgleiche bzw. fachverwandte Studien zum jeweiligen Studium aufzeigt. Diese Online-Liste ist auf Basis der gesetzlichen Definitionen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

auf Basis der von den Universitäten mitgeteilten Kernfächer und Lernergebnisse eines jeden Curriculums zu erstellen, wobei das Verzeichnis regelmäßig zu aktualisieren ist. Ansonsten droht, dass die Regelungen von allen Universitäten unterschiedlich ausgelegt werden, sodass die begrüßenswerte Intention dieser Regelungen, Anerkennungen und die Zulassung zu Studien zu erleichtern, dadurch nicht realisierbar sind.

### **Ad §52 Einteilung des Studienjahres**

Die legistische Präzisierung des Wintersemesters und des Sommersemesters wird von uns begrüßt, jedoch stellt sich uns die Frage nach der Notwendigkeit dieser Präzisierung, nachdem die vorgeschlagene Regelung bereits Realität ist und aus unserer Perspektive sich dadurch keinerlei Probleme ergeben haben, die durch die nunmehrige legistische Präzisierung gelöst werden würden.

### **Ad Kombinierte Master- und Doktoratsstudien §51, §54, §59, §63a, §83, §87**

Grundsätzlich sehen wir die Einführung von kombinierten Master- und Doktoratsstudien als positive Möglichkeit für Studierende - gerade für jene, die sich im wissenschaftlichen Bereich vertiefen möchten. Es scheint jedoch notwendig, den Mehrwert von solchen kombinierten Studien im Vergleich zur aktuellen Regelung, zuerst ein Masterstudium zu absolvieren und dann ein Doktoratsstudium, noch klarer herauszuarbeiten und darzulegen. Ebenso muss diese Einführung von kombinierten Studien auch zur Folge haben, entsprechende Novellierungen von anderen Rechtstexten (etwa in Zusammenhang mit der Studienbeihilfe) zu prüfen und anzupassen. Jedoch sollte die Einführung dieses Kombinationsstudiums bei künftigen Novellierungen nicht zu Lasten des bereits bestehenden Masterstudiums weiterentwickelt werden, da das Masterstudium ein wichtiges Niveau darstellt, das auch eigenständig angestrebt werden sollte. Die studentische Realität zeigt nämlich, dass viele Studierende ein Masterstudium absolvieren, aber danach keine wissenschaftliche Karriere anstreben und dahingehend auch nicht mehr im Doktorat weiterstudieren wollen, der Mastergrad jedoch nach wie vor im Berufsleben eine wichtige Qualifikation darstellt und dementsprechend angestrebt wird. Wir möchten in Zusammenhang mit den kombinierten Master- und Doktoratsstudien außerdem auf mehrere legistische Problemstellen in den diversen Paragraphen aufmerksam machen:

So ergänzt § 54 Absatz 4a die Bestimmungen des § 51 Absatz 2 Ziffer 12b. Demnach soll das neue kombinierte Master- und Doktoratsstudium mindestens fünf Jahre dauern, wobei der Arbeitsaufwand für jenen Teil dieses Studiums, der das Masterstudium betrifft, mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen hat. Im Gegensatz zu Z 73 zu §59 Abs. 1 Z 5 wird hier die Masterarbeit nicht erwähnt, obwohl sich aus der ECTS-Anzahl ergeben würde, dass eine solche verfasst werden muss. Hierzu ersuchen wir Sie folgende Formulierung zu übernehmen.

*§ 54 Abs. 4a: Die Dauer von kombinierten Master- und Doktoratsstudien beträgt mindestens fünf Jahre. Der Arbeitsaufwand für jenen Teil dieses Studiums, der das Masterstudium betrifft, hat mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. **Hinsichtlich des Verfassens von Diplom- und Masterarbeiten gilt §81 sinngemäß.***

Die Bestimmung, jedenfalls qualitative Zulassungsbedingungen in kombinierten Master- und Doktoratsstudien aufzunehmen, ist überschießend. Hier jedoch die Hochschulen autonom agieren können und analog zu den Regelungen zu Doktoratsstudien die Möglichkeit bekommen solche Bedingungen aufzunehmen, aber sollten nicht verpflichtet qualitative Zulassungsbedingungen festgesetzt werden müssen. Darüber hinaus ersuchen wir darum, klarer zu spezifizieren, was unter qualitativen Zulassungsvoraussetzungen zu verstehen ist und dabei insbesondere die neu geschaffenen Begriffsdefinitionen zu Kernfächern, Lernzielen, fachgleichen Studien etc. heranzuziehen. Hierzu ersuchen wir Sie, folgende Formulierung zu übernehmen.

*§ 63a Abs. 7a: In den Curricula für kombinierte Master- und Doktoratsstudien **können qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden**, die den spezifischen Forschungscharakter dieses Studiums berücksichtigen.*

Zur Regelung von Masterarbeiten in kombinierten Master- und Doktoratsstudien ist eine Aufnahme dieser in die Bestimmungen des §81 notwendig. Hierzu ersuchen wir Sie folgende Formulierung zu übernehmen.

*§ 81 Abs. 1: **Im Diplom-, Masterstudium oder in jenem Teil des kombinierten Master- und Doktoratsstudium, der das Masterstudium betrifft**, ist eine Diplom- oder Masterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studien mit Ausnahme von Lehramtsstudien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Masterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.*

Die Masterarbeit als Wissenschaftliche Arbeit stellt keine reguläre Prüfungsleistung dar und ist hier diesbezüglich gesondert auszuweisen, um den festgelegten Mastergrad zu erreichen. Hierzu ersuchen wir Sie, folgende Formulierung zu übernehmen.

*§ 87 Abs. 1a: Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen von kombinierten Master- und Doktoratsstudien nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum für das Masterstudium vorgeschriebenen Prüfungsleistungen **und der positiv beurteilten Master- bzw. Diplomarbeit** den festgelegten Mastergrad sowie nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach der Ablieferung der positiv beurteilten Dissertation den festgelegten Doktoratsgrad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.*

#### **Ad §54d Gemeinsame Studienprogramme**

Im Kontext der Rechtssicherheit für Studierende halten wir es für nicht zielführend, Regelungen aus dem Universitätsgesetz auszunehmen, wenn gemeinsame Studienprogramme nur durch österreichische Hochschulen durchgeführt werden. Im Gegenteil widerspricht eine Einschränkung dieser Rechte dem Charakter eines Universitätsstudiums mit seiner eigenen Planung und Einteilung und würde zu einer Untergrabung der Bestimmungen, Pflichten und Rechte führen, die an österreichischen Universitäten und anderen Hochschulsektoren zu gelten haben. Bei gemeinsamen Studienprogrammen mit ausländischen Hochschulen kann die Nutzung des Paragraphen und die Festlegung von Minimalanforderungen für gemeinsame Studienprogramme dagegen zielführend sein - besonders, wenn dortige gesetzliche Regelungen in Konflikt mit jenen in Österreich stehen. Es ist dann aber unabdingbar, diese Regelungen auch leicht zugänglich zu veröffentlichen.

Insbesondere sehen wir diese novellierte Norm als Vereinfachung der Möglichkeit, Studien von Fachhochschulen und Universitäten gemeinsam zu führen, jedoch bestehen in dieser Fassung starke Auslegungsmöglichkeiten. So könnte etwa Prüfungsschutz der Studierenden, entgegen dem Zweck der Norm umgangen werden. Wir empfehlen daher die Norm zielgenauer, und als Ausnahme zu regeln:

*§ 54d. (1) Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, die Finanzierung sowie insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, zu schließen. Dabei können bei Bedarf, unter Beachtung der **§ 2, §58, § 59, §73, §74, §76, §76a, §77, §78 und §79** sowie allenfalls Regelungen der Satzung, von diesem Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden,*

*sofern das gemeinsame Studienprogramm unter Beteiligung anerkannter **ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen** ~~nicht nur von Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 –HG, BGBl. I Nr. 30/2006,~~ durchgeführt wird. **Die abweichenden studienrechtlichen Regelungen sind in leicht zugänglicher Fassung auf den Webseiten aller beteiligten Bildungseinrichtungen zu veröffentlichen.***

#### **Ad §54e Gemeinsam eingerichtete Studien**

Die Neuregelung von §54e Abs. 9 als auch §54d Abs. 3 wird als wichtige Maßnahme gesehen, um für Studierende den Abschluss eines gemeinsam eingerichteten Studiums oder eines gemeinsamen Studienprogramms innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu ermöglichen, auch wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen die Auffassung des jeweiligen Studiums beschlossen haben. Dies stellt einen wichtigen Schritt dar und ist deshalb sehr zu begrüßen, insbesondere weil es Rechtssicherheit für Studierende schafft und entsprechende Rahmenbedingungen wesentlich dafür sind, dass Studierende auch prüfungsaktiv sind. Entsprechend erachten wir es aber als wichtig, eine äquivalente Regelung auch für alle anderen Curricula vorzusehen, um hier die notwendige Sicherheit zu schaffen und Studierenden die Möglichkeit zu geben, auch das jeweilige Studium abzuschließen ohne im Falle eines Umstiegs in das neue Curriculum Leistungen zu „verlieren“. Jedoch soll im Allgemeinen eine Ausnahme im Rahmen der universitären Autonomie festgesetzt werden können, dass eine kürzere abweichende Frist zum Auslaufen des Curriculums festgehalten werden kann, wenn die Vertreterinnen und Vertreter der Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen gemäß §15 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 und die Vertreterinnen und Vertreter der Organe gemäß §19 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 dem zustimmen. Deshalb wird die Ergänzung von §58 vorgeschlagen:

***§58 (6a) Wenn die Bildungseinrichtung beschließt, die Durchführung eines eingerichteten Studiums zu beenden, hat sie Vorsorge zu treffen, dass Studierenden der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich zweier Semester zu umfassen hat, möglich ist. Von dieser Frist kann lediglich nach Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen gemäß §15 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 und der Vertreterinnen und Vertreter der Organe gemäß §19 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 abgewichen werden, wobei die Frist zwingend die Hälfte der Studiendauer zu umfassen hat.***

#### **Ad §54f Studien im Ausland**

Der nun mehr möglichen teilweise oder kompletten Durchführung von Studien von österreichischen Universitäten im Ausland stehen wir grundsätzlich neutral gegenüber. Dies kann Potentiale für sinnvolle Studienangebote bieten sowie auch positiv im Sinne der Studierenden sein, jedoch vermischen wir hier klare studienrechtliche Bestimmungen - dahingehend, dass zumindest darauf verwiesen werden muss, dass alle studienrechtlichen Bestimmungen des UG sinngemäß auch bei im Ausland betriebenen Studien zu gelten haben. Die vorgeschlagene Fassung von §54f ist viel zu unpräzise und lässt starke Auslegungsmöglichkeiten zu, die sich negativ auf die Rechtssicherheit auswirken. Deshalb sollte jedenfalls darauf verwiesen werden, dass die studienrechtlichen Bestimmungen äquivalent zum UG auf jeden Fall zu gelten haben ebenso wie es zwingend notwendig ist, auch hier auch eine Regelung äquivalent zu §54e Abs. 9 als auch §54d Abs. 3 festzusetzen, damit Studierende zumindest eine Frist haben, ihr Studium abzuschließen, wenn die Studien im Ausland aufgelassen werden. Wir gehen davon aus, dass nach Inkrafttreten doch mehrere Universitäten den Versuch starten werden, ein Studienangebot im Ausland aufzubauen, dies aber - auch wenn dies auch positive Effekte haben kann - sich auch nach wenigen Jahren aufgrund der fehlenden Erfahrung möglicherweise als nicht zielführend herausstellen könnte und die Universitäten dann beschließen könnten, das

Studienangebot im Ausland nicht weiter zu betreiben. Um den Studierenden hier Sicherheit zu geben, sehen wir hier entsprechende Fristen äquivalent zu §54e Abs. 9 als auch §54d Abs. 3 als notwendig.

### **Ad §58 Curricula**

Die im Rahmen der Novellierung intendierte Ausweisung von Kernfächern in den Curricula wird wie ausgeführt, grundsätzlich begrüßt, auch wenn hier entsprechende Übergangsfrieten zur Ausweisung in bestehenden Curricula vorgesehen werden müssten. Ebenso sehen wir es als notwendig an, dass im Zuge der Novellierung für alle auslaufenden Curricula entsprechende Fristen vorgesehen werden, sodass ein Studienabschluss möglich gemacht wird - hierzu haben wir bezugnehmend zur Stellungnahme zu §54e UG einen Regelungsvorschlag vorgelegt. Daneben sprechen wir uns nach dem Vorbild hochschulspezifischer Regelungen in Satzungen, Mustercurricula o.ä. an verschiedenen österreichischen Universitäten für ein Mindestkontingent frei zu wählender Lehrveranstaltungen in jedem Curriculum in einem Ausmaß von 10% der laut §54 UG vorgeschriebenen Anzahl an ECTS Anrechnungspunkten aus. Die Diversität der Hochschulen und der Breite des Lehrveranstaltungsangebotes sind als Chance zur individuellen Weiterentwicklung, Stärkung der Interdisziplinarität, Unterstützung der freien Entscheidungsfindung und Spezialisierung des Individuums und damit letztlich auch zur Förderung der gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt zu sehen. Dahingehend sollte §58 um folgenden Absatz ergänzt werden:

***§ 58 (7a) In Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien sind mindestens 10 vH der für das jeweilige Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen. Freie Wahlfächer sind Module oder Prüfungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wählen können.***

Nachdem das BMBWF mit dieser Novelle die Förderung eines Studienfortschritts intendiert hat, sollte es aus studentischer Perspektive auch zwingend zu einer Neugestaltung des § 58 Abs. 8 und §59 Abs. 4 im Hinblick auf die Vermeidung von Verzögerungen im Studienfortschritt kommen, um so tatsächlich zügigeres Studieren möglich zu machen. Es ist hierbei jedenfalls sicherzustellen, dass eine solche Verzögerung nicht erwächst und ggf. verpflichtende Parallel-Lehrveranstaltungen angeboten werden. Für den Fall, dass eine solche Studienverzögerung aufgrund mangelhafter budgetärer Bedeckung oder anderer Einschränkungen im Lehrbetrieb entsteht, ist den betroffenen Studierenden das entsprechende Semester nicht auf die vorhergesehene Studienzeit anzurechnen. Hierfür ist auch eine Anpassung der davon berührten Rechtstexte (z.B. Studienförderungsgesetz 1992) vorzunehmen.

Eingeschränkt wird der Studienfortschritt insbesondere auch durch künstliche Schranken zwischen Bachelor- und Masterstudium, die den Übergang zu konsekutiven Studien erschweren, indem die Kursbelegung aus Masterstudien oft eine Masterinskription bedingt. Studierende am Ende des Bachelorstudium können jedoch oft die letzten Semester gar nicht mehr sinnvoll mit Studienleistungen füllen, die für den Studienfortschritt sinnvoll wären. Die ÖH Uni Salzburg spricht sich deshalb dafür aus, dass das Universitätsgesetz die freie Wählbarkeit von Lehrveranstaltungen aus konsekutiven Studien klarstellt. Dies würde Studienzeitverzögerungen, ein Absinken der Prüfungsaktivität rund um den Übergang zu einem konsekutiven Studium und unnötige Wartezeiten zwischen Studien verhindern und stark heterogene lokale Regelungen durch klare legislative Vorgaben ersetzen, insbesondere in komplexeren Studien wie z.B. dem Lehramtsstudium. Dazu soll folgender Absatz unter § 58 UG ergänzt werden:

***§ 58 (7b) Insofern die Voraussetzungen aus Abs. 7 erfüllt werden, sind Studierenden berechtigt, sämtliche Lehrveranstaltungen etwaiger konsekutiver Studien ohne Einschränkungen zu belegen.***

## Ad §59 Rechte und Pflichten von Studierenden

Bezüglich der Entsendung von Vertreter\*innen der Studierenden in Kollegialorgane wird die Aufnahme einer Bestimmung über den Nachweis facheinschlägiger ECTS besonders kritisch gesehen. Zwar ist die Intention des Gesetzgebers, eine gewisse Qualitätssicherung für Kollegialorgane zu ermöglichen, grundsätzlich nachvollziehbar. Diese aber nur auf Studierende zu beziehen und mit facheinschlägigen ECTS-Anrechnungspunkten zu beziffern, ist eine ungleichbehandelnde Einschränkung der Rechte der Studierendenvertreter\*innen. Insbesondere der Terminus "facheinschlägig" ist vollkommen undefiniert und führt, aus praktischer Erfahrung, zu massiven Auslegungsproblemen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es beispielsweise für ein studentisches Mitglied in einer Berufungskommission nicht relevant ist, wie sehr die Bewerber\*innen das Fachgebiet beherrschen (gibt es ja auch fachfremde Professor\*innen als Mitglieder in diesen Kommissionen), sondern viel mehr, wie die Lehre aus Sicht eines (durchaus auch niedersemestrigen) Studierenden gesehen wird. Der Nachweis von facheinschlägigen Kenntnissen der Studierenden als Mitglieder von Kollegialorganen des Senats führt daneben zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, denn müsste entsprechendes Vorliegen dann auch überprüft werden. Probleme sehen wir auch bei der Einrichtung von neuen Studien, da Studierende keine facheinschlägigen Kompetenzen erwerben können, wenn das Studium an der Universität noch nicht angeboten wird. Ein weiteres Problem ergibt sich bei nicht konstituierten Organen von Studierenden. Die Aufgaben von Studienvertretungen, die nicht gewählt werden konnten, übernimmt das in der Satzung der ÖH genannte darüberstehende Organ (Fakultätsvertretung bzw. andere Organe nach §15 (2) HSG 2014, oder, sofern diese nicht eingerichtet sind, die Hochschulvertretung). Diese wären dann kaum mehr in der Lage, die gesetzlichen Aufgaben der Studienvertretung wahrzunehmen. Daher ersuchen wir um Streichung dieser Einschränkung der Rechte von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in Kollegialorganen.

Kritisch abzulehnen ist auch die Novellierung von §59 Abs. 2, dass Studierende die Pflicht haben, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten. Die Detailkommentierung dazu haben wir der Kommentierung von §59 (Mindeststudienleistung) angefügt, jedoch sei auch hier darauf verwiesen, dass Studierende keine bis wenige Prüfungen nicht absolvieren, weil sie nicht „wollen“, sondern grosso modo, weil das Studium nicht mit ihrer Lebensrealität (Erwerbstätigkeit, Betreuungspflichten, usw.) vereinbar ist. Auch steht diese Vorgabe absolut gegensätzlich zu dem, was Universitäten im Kern ausmacht: Es handelt es sich dabei nicht um Ausbildungsstätten, die auf abschließende Berufsbilder ausbilden, sondern um Bildungseinrichtungen, die auf Basis der Verknüpfung von Wissenschaft und Lehre und wissenschaftssoziologischer Grundsätze von Diskursen und Falsifikation einen unverzichtbaren Bildungs- und Reflexionsbeitrag für eine demokratische Gesellschaft zu leisten haben, sodass Menschen in dieser als freie, auf Basis von Vernunft und Argumentation sowie kritische Bürger\*innen agieren. Auch in Abgrenzung zu den Fachhochschulen, die sich in Österreich seit 25 Jahren als auf die Berufsausbildung orientierte Einrichtungen bewährt haben, sehen wir ähnliche Entwicklungen auch für die Universitäten als nicht zielführend an - vielmehr würde dies auch mittel- und langfristig zu Lasten der Fachhochschulen, die einen wichtigen Beitrag leisten, gehen.

Dagegen sollte im Zuge der Novelle §59 Abs. 3 präzisiert werden, damit dieser an Universitäten durchführbar wird und somit der intendierte positive Effekt für Studierende in Erwerbstätigkeit oder mit Kindern tatsächlich realisiert werden kann. §59 (3) regelt derzeit die rechtlichen Möglichkeiten von Studierenden mit Betreuungspflichten und berufstätigen Studierenden. Die Praxis hat gezeigt, dass es sich als sehr schwierig erweist, den in §59 (3) geregelten Bedarf mangels direkt zuständiger Stellen zu deponieren. Auch sollte dies auf Studierende mit Beeinträchtigung ausgeweitet werden, um ihnen die Teilnahme am Studium zu erleichtern. Deshalb spricht sich die ÖH Universität Salzburg für eine Ergänzung des §59(3) aus.

*§ 59 (3) Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur*

einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, **sowie Studierende mit Beeinträchtigung sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben ein entsprechendes Erfassungssystem bereitzustellen und diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse den Lehrbeauftragten halbjährlich, zumindest bis spätestens zum 30. April für das kommende Wintersemester und bis spätestens zum 30. November für das kommende Sommersemester zukommen zu lassen. Diese haben die Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Studienwerberin oder der Studienwerber das Recht, diesen Bedarf zu melden.**

**(3a) Den Vertreterinnen und Vertretern der Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen gemäß §15 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 sowie bei Zuordnung zu einem bestimmten Studium den Organen gemäß §19 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 sind die im Erfassungssystem erhobenen Daten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.**

### **Ad §59a Mindeststudienleistung**

Wir sprechen uns nach wie vor vehement gegen die Einführung einer Mindeststudienleistung aus. Nach dem Wunsch des Ministeriums soll „Mit dem neuen § 59a [...] mehr Verbindlichkeit in das UG Einzug halten“ (Erläuterungen zu Z 78). Wir bezweifeln sowohl die Notwendigkeit des Vorschlags als auch seine Eignung zur Erreichung des Ziels der Studierverbindlichkeit. Vielmehr wird damit gelehnet, warum Studierenden am Beginn und auch im Verlauf des Studiums inaktiv sind, und der Vorschlag einer Mindeststudienleistung wird eindeutig nicht dazu führen, dass Studierende prüfungsaktiver werden. Stattdessen wird diese Vorgabe den Druck auf die Studierenden in Verbindung mit ihren sozialen Dimensionen massiv erhöhen und dazu führen, dass die soziale Inklusion an Universitäten im Sinne der Nationalen Strategie zur Förderung der Sozialen Dimensionen nicht ausgebaut wird, sondern die Universitäten zu Orten werden, von denen all diejenigen exkludiert werden, die nicht über die entsprechenden ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapitalien verfügen. Warum Studierende eine geringe Prüfungsleistung bringen, hat etwa die Studierendensozialerhebung 2019 ausführlich aufgezeigt. Deren Hauptergebnisse, die im Zusammenhang mit diesem Vorschlag und damit der Ausblendung der studentischen Realität stehen, sollen hier zusammenfassend als Argumente gegen diese Mindeststudienleistung angeführt und diskutiert werden. Demnach ist die Realität von Studierenden durch folgende Faktoren wesentlich geprägt, die als Einfluss auf die Prüfungsaktivität gesehen werden können:

- I. Erwerbstätigkeit führt zu geringerer Studien- und Prüfungsaktivität: insgesamt gehen 65% der österreichischen Studierenden durchschnittlich 20,5 Stunden pro Woche einer Erwerbstätigkeit nach. Die Studierendensozialerhebung 2019 zeigt auch, dass bereits im 1. Studienjahr 44% der Studienanfänger\*innen durchschnittlich 15,7 h/Woche arbeiten, 5% arbeitet in Vollzeit mehr als 35 h/Woche. Mit zunehmendem Verlauf des Studiums steigt jedoch das Beschäftigungsausmaß an. Hauptmotiv für eine studentische Erwerbstätigkeit bildet jedoch für nahezu jede\*n siebte\*n Studierende\*n die finanzielle Notwendigkeit (69%). Weiters zeigt sich, dass Studierende, deren Eltern einen niedrigen Bildungsgrad aufweisen, häufiger und in einem höheren Ausmaß erwerbstätig sind als Studierende, deren Eltern studiert haben. Gleichzeitig wirkt sich ein Erwerbsausmaß von mehr als 10 Wochenstunden laut der Erhebung negativ auf den Studienaufwand aus, ab einem Ausmaß von 13 Stunden zeigt sich eine deutliche Reduktion des Studienaufwands.
- II. Fehlende Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Studium: Laut der Studierendensozialerhebung 2019 sind 7,5% der Studierenden Eltern von Kindern, wobei 0,9% (hochgerechnet 2.800) der Studierenden – darunter fast ausschließlich Frauen – alleinerziehend sind. Die Studierendensozialerhebung 2019 zeigt, dass während studierende

Väter mehr Zeit für Erwerbstätigkeit aufwenden als studierende Mütter, studierende Mütter deutlich mehr Zeit für die persönliche Kinderbetreuung aufwenden. Beides bedingt jedoch, dass weniger Zeit für das Studium bleibt. So können 43% der studierenden Eltern die Betreuung ihrer Kinder (unter 15 Jahren) nicht so regeln, dass sie uneingeschränkt studieren können. Die fehlende Kinderbetreuung führt ebenso dazu, dass rund ein Drittel der studierenden Mütter und ein Sechstel der Väter mit Kindern (unter 15 Jahren) viele Lehrveranstaltungen nicht besuchen können ebenso wie 56% der Mütter und 35% der Väter Schwierigkeiten haben, aufgrund mangelnder Kinderbetreuung Zeit für sonstige Studienaktivitäten (z.B. Lernen, Gruppentreffen) zu finden.

- III. Gesundheitliche Beeinträchtigungen schränken die Studienaktivität ein: Laut der Studierendensozialerhebung 2019 sind insgesamt rund 12 Prozent der Studierenden mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen (psychische Erkrankungen, stressbedingte Beschwerden, chronisch-somatische Erkrankungen, Seh- und Mobilitätsbeeinträchtigungen) konfrontiert.
- IV. Soziale Herkunft: Die Studierendensozialerhebung 2019 zeigt, dass zwei Drittel der inländischen Studierenden in Österreich sogenannte „first generation students“ sind, da weder ihr Vater noch ihre Mutter einen Studienabschluss hat. Auch im Vergleich mit anderen europäischen Ländern ist der Anteil der Studierenden mit Eltern, die keine Akademiker\*innen sind, in Österreich vergleichsweise hoch. Die jahrelange Studierendenberatungspraxis zeigt, dass diese Studienanfänger\*innen aufgrund des fehlenden akademischen Hintergrunds oft viel Unterstützung, Beratung und Orientierung brauchen, um sich im akademischen Umfeld zurecht zu finden. Dazu gehört auch zu lernen, wie Studieren und Lernen an einer Universität funktioniert, sodass eine Mindeststudienleistung einen abschreckenden Effekt auf diese Studierendengruppe bedeuten wird.
- V. Öffentliche Universitäten zeichnen sich bereits durch eine beeinträchtigte strukturelle Studierbarkeit aus, sodass die geringe Prüfungsaktivität von Studierenden auch auf strukturelle Probleme an den Universitäten zurückgeführt werden muss. Während Unis mit dieser Novelle bei Verstößen gegen geltendes Recht (z.B. rechtzeitige Ausstellung von Zeugnissen) keine Konsequenzen zu befürchten haben, droht man Studierenden mit der Exmatrikulation, wenn sie die Mindeststudienleistung nicht erbringen. So zeigt die Studierendensozialerhebung 2019, dass an den öffentlichen Universitäten von 61% die allgemeine Studierbarkeit als eher schlecht bewertet wird. 38% der Studierenden an öffentlichen Universitäten stimmen daneben der Aussage zu, dass es in ihrem häufig zu Wartezeiten (z.B. wg. selten angebotener Pflicht-LVs, Warten auf Noten/Prüfungstermine) kommt - höher ist mit 50% der Wert nur in Lehramtsverbänden.

Bei der Analyse, warum viele Studierende eine geringe Prüfungsaktivität aufweisen, müssen also eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, die durch eine Mindeststudienleistung noch einmal verschärft würden. Um tatsächlich ein zügigeres Studieren zu erreichen, wie es das BMBWF intendiert, müssen in den genannten Bereichen entsprechende Maßnahmen gesetzt werden. Da in der Argumentation des BMBWF diese Mindeststudienleistung und die Steigerung der Studienverbindlichkeit immer wieder damit gerechtfertigt wird, dass Studierende mit keiner oder einer geringen Prüfungsaktivität den Universitäten nur Kosten verursachen würden, wollen wir jedoch darauf hinweisen, dass in diesem Entwurf keinerlei quantitative Belege dafür geliefert werden, welche Kosten den Universitäten im Zusammenhang hiermit entstehen. So ist unbekannt, in welchem Umfang Lehrkapazitäten bereitgehalten werden, die wegen geringer Prüfungsaktivität letztlich ungenutzt bleiben. Eine Kostenbelastung dürfte Universitäten daraus auch nur dann erwachsen, wenn das geringe Prüfungsaktivitätsniveau bei der Kapazitätsplanung nicht antizipiert worden wäre. Angesichts der bereits lange bestehenden verbreiteten Prüfungsaktivität ist dies jedoch unwahrscheinlich. Dementsprechend lässt sich mit §59a keine nachweisbare Kostensenkung erwarten. Gleichzeitig wird mit diesem Vorschlag aber ein erheblicher Eingriff in die Rechte der Studierenden vorgenommen, sodass wir darauf drängen, auf die Einführung dieser Regelung zu verzichten.

Gleichzeitig wollen wir darüber hinaus zusätzlich auf weitere Problemfelder im Rahmen des Vorschlages hinweisen. Die Bestimmung aus §59a Abs. 1, dass anzuerkennende Leistungen nur auf die Mindeststudienleistung angerechnet werden, wenn diese ebenfalls während der ersten 4 Semester erbracht werden, widerspricht dem Wesen der Anerkennung auch Vorbildungen oder Vorkenntnisse zu honorieren. Darüber hinaus ergeben sich durch die Kombination dieser Regelung mit der Bestimmung aus Z 109 zu §78 Abs. 5 Z 2 und der geltenden Bestimmung aus §66 Abs. 3 massive Einschränkungen beim Wesen der Anerkennung und Anrechenbarkeit auf die Mindeststudienleistung. Durch die Hemmung weiterer Studienleistungen während dieser Zeit vor einer positiv absolvierten STEOP kann im Worst-Case bei vorliegendem Studienerfolg von 80 ECTS (20 ECTS STEOP + 60 ECTS Anrechnungen) dennoch die Mindeststudienleistung nicht erfüllt sein. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Dieses Szenario zeigt, dass der Vorschlag der Mindeststudienleistung in der Praxis mit einer Reihe an Problemen behaftet ist, sodass dieser Vorschlag unmittelbar überworfene werden sollte und gemeinsam mit uns als ÖH Überlegungen und Maßnahmen gesetzt werden sollten, die ein erfolgreiches Studium tatsächlich fördern.

§59a Abs. 2 bestimmt, dass für die Berechnung der nötigen ECTS der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant ist. Diese Bestimmung ist strikt abzulehnen, da dadurch Studierende aufgrund von mangelhafter Organisation, Pflichtverletzungen vonseiten der Lehrenden oder schlichtweg Versäumnissen oder unvorhersehbaren Ereignissen, die in der universitären Realität häufig bestehen, ohne eigenes Verschulden vom Studium ausgeschlossen werden können. Die Regelung in §59b Abs. 1, dass Prüfungen des vierten Semesters vor Ablauf der Fristen für die Mindeststudienleistung korrigiert sein müssen, ist zur Verhinderung dieser Probleme ungeeignet. Dies liegt daran, dass in den Curricula grundsätzlich zwar zugeordnet wird, zu welchem Zeitpunkt im Studium Prüfungen absolviert werden sollten, jedoch keinesfalls eine Bindung festlegt wird. Somit können jederzeit auch Prüfungen aus anderen Semestern bzw. auch Freifächer oder Wahlfächer im vierten Semester abgelegt werden, welche ebenso zur Mindeststudienleistung zählen würden. Für die ist durch §59b Abs. 1 jedoch nicht sichergestellt, dass die Korrektur vor Ablauf der Frist für die Erbringung der Mindeststudienleistung erfolgt sein muss. Darüber hinaus sind keine Rechtsfolgen für die Universität bzw. Lehrveranstaltungsleiter\*innen für den Fall vorhanden, dass die Korrektur nicht fristgerecht erfolgt. Wie dargelegt, stellt die Festlegung, dass zur Berechnung der ECTS-Anrechnungspunkte der Zeitpunkt der Leistungsbeurteilung relevant ist, Studierende vor mannigfaltige, nicht persönlich beeinflussbare Probleme, durch die sie im Worst-Case die Zulassung zum Studium verlieren können. Deshalb plädieren wir in Anlehnung an das UG als auch die diesbezügliche Rechtsprechung, die sich stets auf den Tag der Leistungserbringung bezieht, dies hier ebenso so zu regeln. Wir ersuchen daher §59a Abs.2 entsprechend zu ändern.

*§59a Abs. 2 letzter Satz lautet: Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der **Leistungserbringung** relevant.*

Darüber hinaus erachten wir das Erlöschen der Zulassung für einen Zeitraum von zehn Studienjahren als überschießende Maßnahme und plädieren darauf eine Regelung analog zu der Bestimmung aus §66 Abs. 4 mit einer Zulassung frühestens ab dem dritt folgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung einzuführen. In diesem Zusammenhang weisen wir darüber hinaus darauf hin, dass die Bestimmungen in §63 Abs.7 ebenfalls an diese Regelung angepasst werden sollten und ebenso die Bestimmungen aus §66 Abs.4 zu §63 Abs. 7 überführt werden sollten. Eine lebenslange Exmatrikulation erscheint unabhängig vom Grund der Exmatrikulation als unnötige Maßnahme und ist absolut nicht zeitgemäß.

*§63 Abs. 7 lautet: Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen für jene Studien, bei denen die Absolvierung derselben Prüfung verpflichtend vorgesehen ist, **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig**. Beim Lehramtsstudium*

*Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist davon abweichend eine neuerliche Zulassung zum Studium ausschließlich für jene Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen **jederzeit** zulässig, bei denen die Absolvierung derselben Prüfung nicht verpflichtend vorgesehen ist. Erlischt bei einem Lehramtsstudium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 7, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Lehramtsstudium **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig**. Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 8, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Studium nur möglich, wenn eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann. Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 2a ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium an derselben Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig**. Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund §66 Abs. 4, ist die neuerliche Zulassung **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig**.*

Diese Änderungsvorschläge sollten bei einer Beibehaltung der Mindeststudienleistung unbedingt berücksichtigt werden, wengleich wir eine Mindeststudienleistung, wie ausgeführt, als kein Mittel sehen, um die Studienbedingungen und ein zügigeres Studium zu erreichen. Vielmehr wird sie für viele eine große Hürde darstellen, die vielen ein Studium massiv erschweren bzw. gar unmöglich machen wird, ebenso wie sie mit einer Vielzahl an praktischen Umsetzungsproblemen verbunden ist, bei der in der aktuellen Fassung immer die Studierenden die Verlierer\*innen sein werden.

#### **Ad §59b Unterstützungsleistungen seitens der Universität**

§ 59b regelt die Unterstützungsleistungen seitens der Universitäten. So ist gemäß § 59b Absatz 1 der Prüfungsbetrieb so zu gestalten und Prüfungstermine so zu veranschlagen, dass ausreichend Zeit für eine Benotung und Eintragung der Noten ist. Hier stellt sich die Frage, wer dafür Sorge tragen soll und was passiert, wenn diese zuständige Stelle ihren Pflichten nicht nachkommt. Für die Studierenden bedeutet das immer die Exmatrikulation. Es sind aber keine Rechtsfolgen für die Prüfer\*innen oder die Universität vorgesehen, wenn das nicht passiert. Die Nichteinhaltung dieser Maßnahme durch die Universität sowie die Nichteinhaltung der gesetzeskonformen Ausstellung von Zeugnissen durch die Universität, die durch das Verschulden der Universität zustande kommt, die dazu führt, dass im Falle der Mindeststudienleistung diese nicht erreicht wird, darf nicht zur Exmatrikulation der Studierenden führen. §59b (1) sollte daher lauten:

*(1) Die Universität hat den Prüfungsbetrieb so zu gestalten, dass eine Beurteilung von Prüfungen des vierten Semesters, die im Sommersemester absolviert wurden, bis längstens 31. Oktober und die im Wintersemester absolviert wurden, bis längstens 31. März erfolgen muss. **Bei schuldhafter Verzögerung durch die Lehrveranstaltungsleitung bzw. die Universität kommt § 68 Abs 1 Z 2a nicht zur Anwendung.***

Gleichzeitig muss angemerkt werden, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine Bestimmung handelt, die bereits heute geltendes Recht ist. Demnach gilt gemäß §76 Abs. 4 UG 2002, dass Zeugnisse unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen sind. Es ist für uns deshalb äußerst fragwürdig, dass eine Maßgabe, der eine Universität ohnehin bereits seit Jahren nachkommen müsste, dies aber in vielen Fällen nicht tut, nun als neue von der Universität im Zuge der Mindeststudienleistung sicherstellende Unterstützungsleistung proklamiert wird. Die studentische Realität zeigt, dass §76 (4) häufig nicht eingehalten wird und daran wird auch die Festschreibung in §59b nichts ändern, sodass bei einer Einführung einer Mindeststudienleistung die Änderung von §59b (1) wie vorgeschlagen zwingend notwendig ist.

Im Hinblick auf die Einführung einer Vereinbarung über die Studienleistung stellen sich aus unserer Sicht eine Reihe von Fragen, die für die praktische Anwendung noch im Gesetz definiert werden müssen. Dies gilt insbesondere dafür, welchen rechtlichen Status derartige Vereinbarungen

(privatrechtlicher Vertrag, öffentliches Rechtsverhältnis etc.) haben, welche gerichtlichen Konsequenzen dadurch möglicherweise erwachsen und warum diese nur bei Inaktivität im Vorjahr abgeschlossen werden können. Außerdem besteht Unklarheit darüber, wie lange diese Vereinbarungen nach Abschluss gelten sollen, ob auch Möglichkeiten bestehen, diese Vereinbarungen vorab zu lösen, ebenso ob Studierenden weitere Sanktionen (neben der Nichtgewährung von Vorteilen in Form der Nicht-Rückerstattung von Studienbeiträgen) drohen bei Nicht-Erfüllung der definierten Vorgaben und auch welche Sanktionen/Konsequenzen Uni bei Nichteinhaltung (z.B. kein Platz in LV) drohen. Diese Fragen sind im Falle des Vorsehens einer solchen Unterstützungsleistung noch zu regeln. Grundsätzlich halten wir eine privatrechtliche Vereinbarung wie diese für sehr bedenklich und wenig zweckdienlich.

Außerdem sehen wir Vereinbarungen zwischen Universitäten und Studierenden zur Unterstützung letzterer nur dann als wirklich zielführend, wenn sie individuell ausgestaltet werden. Allgemeine Agreements sind dagegen als nutzlos anzusehen, da die Situationen von Studierenden höchst individuell sind, und um eine Unterstützung bieten zu können, auf die einzelne\*n Studierende\*n und deren individuelle Historie und Situation eingegangen werden muss. Wir stellen jedoch fest, dass dieser Verwaltungsaufwand für die universitäre Administration nicht zu bewältigen ist - bei der bestehenden finanziellen Ausstattung der Universitäten. Auch muss die Frage gestellt werden, wie viele Universitäten letztlich von dieser Kann-Bestimmung Gebrauch machen werden, wengleich dieser hohe administrative Aufwand damit verbunden ist, gleichzeitig aber auch von Seiten des Bundes im Entwurf und in den Erläuterungen keine finanziellen Unterstützungsleistungen in Aussicht gestellt werden, um die Unterstützungsinhalte für die Vereinbarungen realisieren zu können. Dies gilt für die Rückerstattung der Studienbeiträge ebenso wie den Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen und die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mit der Zurverfügungstellung von entsprechenden finanziellen Mitteln einhergehen müsste, um diese Maßnahme stemmen zu können (um etwa zusätzliche Lehrveranstaltungen, Prüfungstermine usw.) anzubieten können. Außerdem bringt gerade auch die Notwendigkeit, dass Studierende mit einer Vereinbarung in eine Lehrveranstaltung mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgenommen werden müssen, den großen Aufwand mit sich, dass sehr viele Curricula und die dort festgelegte Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen geändert werden müssen ebenso wie sich eine Reihe von praktischen Fragen daran anschließen (wie viele Plätze müssen freigehalten werden? Wie lange müssen diese freigehalten werden? Usw.).

Zusammenfassend stellt sich die zentrale Frage nach dem Mehrwert solcher als Unterstützungsmaßnahmen deklarierten Regelungen. Vielmehr scheint es notwendig, in die Qualität von bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu investieren und gerade den Bereich der freiwilligen Beratung und Mentorings (egal ob persönlicher, psychologischer, fachlich-inhaltlicher oder organisationaler Ebene) auszubauen. So zeigt die Studierendensozialerhebung, dass insgesamt weniger als ein Drittel der Studierenden sehr oder eher zufrieden mit Angeboten zur Lernunterstützung, wie z.B. Tutorien oder Brückenkursen (30%) sind. Ebenso sind lediglich 35% (sehr) zufrieden mit der Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums – also z.B. mit der Hilfe bei der Anmeldung zu und Anrechnung von Lehrveranstaltungen.

### **Ad §61 Zulassungsfristen**

Es stellt sich klar die Frage, warum sowohl für die Zulassung zum Studium als auch für die Meldung der Fortsetzung des Studiums die Nachfrist abgeschafft wird und warum es eine verkürzte Frist bis 31.03. bzw. 31.10. geben soll. Nicht nur die Verkürzung ist aus der studentischen Praxis (v.a. aus den Erfahrungen in der Beratung) problematisch, sondern auch die Reduzierung von Gründen, sich nach der allgemeinen Zulassungsfrist für ein Studium zu inskribieren. Hier stellt sich die Frage, welche Notwendigkeiten das Ministerium für das Abweichen von der einheitlichen Vorgabe möglichst vieler Gründe sieht. Die Universitäten können zwar selbst in den Satzungen autonom weiterhin eigene

Gründe vorsehen, mit denen die Zulassung bis 31.03./31.10. noch erfolgen kann, jedoch schafft man damit auch wieder Uneinheitlichkeit in diesem Feld der Studienzulassung, die bereits heute mit vielen Fragen von Studieninteressierten verbunden sind. Entsprechend sind möglichst einheitliche Gründe österreichweit ein wichtiger Schritt, gerade für Studieninteressierte aus nicht-akademischen Umfeld. Die Abkehr von dieser Einheitlichkeit ist entsprechend auch eine Abkehr von Rechtssicherheit und Erleichterung des Studieneinstiegs für Studierende. Auch wird dadurch der Zugang zum österreichischen Studienangebot für Studierende aus dem Ausland weiter erschwert, weil die Semester in den verschiedenen europäischen und internationalen Situationen nicht harmonisiert. Eine Verkürzung der Zulassungsfristen ist somit auch als „Dämpfer“ für die Internationalisierung der österreichischen Universitäten zu sehen, da damit die Wahrscheinlichkeit sinkt, dass Studierende aus dem Ausland noch rechtzeitig ein österreichisches Studium aufnehmen können.

Eine Abkehr von der Einheitlichkeit gilt auch für die Fristen, innerhalb derer die Zulassung zu erfolgen hat: So wird eine einheitliche Zulassungsfrist nur mehr für Bachelor- und Diplomstudien festgelegt. Für alle anderen Studien (inklusive der außerordentlichen Studien) wird einheitlich geregelt, dass der Beginn und das Ende der allgemeinen Zulassungsfrist durch das Rektorat nach Anhörung des Senates festgelegt werden. Es wird also einheitlich festgelegt, dass es keine einheitliche Regelung mehr gibt. Diese Regelung sehen wir problematisch und bezweifeln auch eine Effizienzsteigerung stark. Vor allem für Interessent\*innen für Masterstudiengänge wird der Zugang unnötig erschwert, mit Blick auf die Zahlen der (zu begründenden) Inskriptionen in der Nachfrist ergibt sich hier die Sinnhaftigkeit für uns nicht. Vielmehr sollte bezüglich der Zulassung zu allen anderen Studien außer Bachelor- und Diplomstudien keine Zulassungsfrist vorgesehen werden, sodass diese während des ganzen Jahres inskribiert werden könnten.

#### **Ad §62 Meldung der Fortsetzung des Studiums**

Abzulehnen sind die Abschaffung bzw. Verkürzung der Nachfrist auch insbesondere in Zusammenhang mit der Frist zur Fortsetzung des Studiums und der Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums. Hier soll festgelegt werden, dass das Rektorat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums festzulegen und diese längstens bis 31.03./31.10. zu erfolgen hat, wobei diese für das Wintersemester mindestens 8 Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen betragen muss. Es wird also auch hier einheitlich festgelegt, dass es keine einheitliche Regelung mehr gibt. Nachdem mit der aktuellen Regelung Einheitlichkeit besteht, dass die Meldung bis zum Ende der Nachfrist zu erfolgen hat, stellt sich die Frage, warum von dieser aus studentischer Sicht begrüßenswerten Einheitlichkeit abgewichen wird. Da dies aus studentischer Sicht absolut nicht erklärbar ist und für die Universitäten auch keine positiven Folgen entstehen, wenn die Meldung wie bisher bis 31.10. bzw. 30.04. möglich ist, aber gerade in Zusammenhang mit der Wirkung der Meldung der Fortsetzung hier Vorteile für Studierende bestehenden, sollte an der bestehenden Regelung festgehalten werden. Daneben sehen wir es auch als notwendig an darauf hinzuweisen, dass diese nicht einheitliche Festlegung der Frist zur Fortsetzung auch die Finanzplanung der ÖH erheblich erschwert.

Eine Verkürzung der Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums von 30.04. auf 31.03. für das Wintersemester und von 30.11. auf 31.10. für das Sommersemester kann erhebliche negative Folgen für die Studierenden mit sich ziehen. Dies betrifft vor allem Studierende, die vor ihrem Abschluss stehen und durch die Nachfrist bis 30.11. bzw. 30.04. die Möglichkeit hatten ihr Studium im selben Semester abzuschließen und sich nicht für ein weiteres Semester inskribieren mussten. Der Mehrwert der bisherigen Länge der Nachfrist liegt vor allem darin, dass die Ausstellung von Zeugnissen bereits heute oft nicht so erfolgt wie das UG es vorgibt und gerade die Begutachtung von Abschlussarbeiten und die Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. -diploms sehr lange dauert, sodass die längere Frist bis 30.11. bzw. 30.04. doch die Chance steigern würde, noch das Studium rechtzeitig abzuschließen und nicht mehr den Studienbeitrag für das kommende Semester bezahlen zu müssen. Das Bezahlen des einfachen oder des doppelten Studienbeitrages stellt für viele Studierende, wie es unsere Beratung

zeigt, eine große finanzielle Herausforderung und Belastung dar, sodass eine Verkürzung des Zeitraums innerhalb dessen eine erneute Fortsetzungsmeldung für das neue Semester erfolgen muss, um nicht exmatrikuliert zu werden, den Druck auf die Studierenden unnötig und unerklärlich erhöht.

Auch ist es durch die Nachfrist bis Ende November für das Wintersemester bzw. Ende April für das Sommersemester möglich, nach Abschluss etwa des Bachelorstudiums ein Masterstudium noch im selben Semester zu beginnen und erleichtert auch die Inskription an einer anderen Universität ohne Zeitverlust. Die Nachfrist stellt also einen nützlichen und hilfreichen Puffer dar und durch eine Kürzung läuft man Gefahr, den Studienfortschritt von Studierenden zu gefährden bzw. ihn zu behindern. Gleichzeitig sehen wir in der einheitlichen Frist zur Meldung der Fortsetzung des Studiums in der aktuellen Regelung bis 30.11./30.04. keinen negativen Effekt für die Universitäten, sodass wir für die Beibehaltung der aktuellen Regelung appellieren.

Alternativ muss §62 um folgende Bestimmung ergänzt werden, um zumindest eine finanzielle Entlastung sicherzustellen, sollten die Studierenden innerhalb der aktuellen Fristen abschließen:

***§62 (6) Erfolgt der Abschluss des Studiums, dessen Fortsetzung längstens bis 31. Oktober für das Wintersemester und bis 31. März für das Sommersemester gemeldet wurde, innerhalb 30. November oder innerhalb 30. April dieses Semesters, so hat die Universität den bezahlten Studienbeitrag ohne Aufforderung durch die oder den Studierenden bis 31. Dezember für das Wintersemester und 31. Mai für das Sommersemester rückzuerstatten. Die oder der Studierende hat die notwendigen Kontokorrentdaten beim Abschluss des Studiums innerhalb 30. November oder 30. April der Universität bekannt zu geben.***

Entsprechend ist auch §92 UG entsprechend zu ergänzen:

***§92 (1) Z 8: wenn sie das Studium, dessen Fortsetzung längstens bis 31. Oktober für das Wintersemester und bis 31. März für das Sommersemester gemeldet wurde, innerhalb 30. November oder innerhalb 30. April dieses Jahres abschließen.***

#### **Ad §63 Zulassung zu ordentlichen Studien**

Wir erachten die Feststellung einer Gefährdung betreffend §63 (7) ohne klar im Gesetz definierte Tatbestände die jedenfalls als solche zu werten sind als nicht ausreichend definiert. Hier bedarf es klarer Bestimmungen, wer auf Basis welcher Kriterien feststellen darf, dass keine Gefährdung mehr besteht. Auch unter dem Aspekt, dass die Zulassung bei weiter bestehender Gefährdung oder falsch festgestellter wegfallender Gefährdung grob fahrlässig wäre. Daneben sehen wir die Notwendigkeit einer Änderung von §63 (7) UG. Eine lebenslange Exmatrikulation erscheint unabhängig vom Grund der Exmatrikulation als unnötige Maßnahme und ist absolut nicht zeitgemäß und sollte deshalb wie folgt novelliert werden:

***§63 Abs. 7 lautet: Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen für jene Studien, bei denen die Absolvierung derselben Prüfung verpflichtend vorgesehen ist, **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig**. Beim Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist davon abweichend eine neuerliche Zulassung zum Studium ausschließlich für jene Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen **jederzeit** zulässig, bei denen die Absolvierung derselben Prüfung nicht verpflichtend vorgesehen ist. Erlischt bei einem Lehramtsstudium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 7, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Lehramtsstudium **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig**. Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 8, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Studium nur möglich, wenn eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann. Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z***

*2a ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium an derselben Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig**. Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund §66 Abs. 4, ist die neuerliche Zulassung **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig**.*

Wir stellen daneben fest, dass in § 63 Absatz 7 im dritten Satz eine Passage gestrichen werden soll, nämlich „... ist eine neuerliche Zulassung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen nicht zulässig.“ Sie wurde ersetzt durch „...zu einem Lehramtsstudium ...“ Demnach soll es künftig bei negativen Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung überhaupt keine weitere Zulassung zu einem Lehramtsstudium mehr geben – auch nicht in einem anderen Lehramtsverbund wie dies bisher möglich war. Dies ist völlig abzulehnen und muss in der ursprünglichen Fassung erhalten bleiben. Gerade bei einem Studium, bei dem zusätzlich die Eignung vor der Zulassung überprüft wird, würde sich eine solche Änderung sehr negativ auf die Zahl künftig zur Verfügung stehender neuer Lehrkräfte auswirken.

#### **Ad §64 Allgemeine Universitätsreife**

Um für internationale Studierende die Zulassung an österreichischen Universitäten zu erleichtern und entsprechende rechtliche Bestimmungen bei der Feststellung der Universitätsreife festzulegen, soll mit der UG-Novelle eine Anpassung an das sogenannte Lissabonner Anerkennungsübereinkommen erfolgen. Wesentlich soll hier in Zukunft sein, ob beim ausländischen Schulabschluss ein inhaltlich wesentlicher Unterschied zu einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis bzw. einem Reife- und Diplomprüfungszeugnis vorliegt oder nicht. Wir sehen hier durchaus eine Verbesserung zum bestehenden System, in dem auf die Gleichwertigkeit gesetzt wurde. Im Hinblick auf die maximal vier Ergänzungsprüfungen, die vom Rektorat vorgesehen werden können, sehen wir folgende Präzisierung als wichtig an, um entsprechende Rechtssicherheit für Studierende zu schaffen, dass die Ergänzungsprüfung vor der Zulassung zum ordentlichen Studium zu absolvieren sind, aber zuvor als außerordentliche Studierende zugelassen werden können:

*§64 Abs. 3 letzter Satz lautet: Fehlen Ausbildungsinhalte gemäß Z 2, kann das Rektorat bis zu vier Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die vor der Zulassung **zum ordentlichen Studium abzulegen sind**.*

#### **Ad §66 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Der Entfall des Wiedereinstiegs in das Studium nach endgültiger negativer Wiederholung einer Prüfung aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist eine Maßnahme, die nicht nachvollziehbar und von uns absolut abzulehnen ist. Gerade für Studierende aus nicht-akademischen Umfeld ist der Einstieg in ein Studium oft mit Hindernissen, Problemen und Schwierigkeiten verbunden, sodass es dazu kommen kann, dass die Studierenden auch die letztmögliche Wiederholung einer STEOP-Prüfung negativ abschließen. Studierende anschließend deshalb lebenslang von diesem Studium auszuschließen, ist absolut nicht nachvollziehbar und das Nicht-Bestehen einer STEOP steht in keinem Vergleich zu anderen Strafbeständen wie Mord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die mit einer lebenslangen Strafe geahndet werden. Deshalb sollte von dieser Novellierung ganz klar abgesehen werden. Auch ist die Anzahl an Studierenden, die die aktuelle Möglichkeit, das Studium im drittfolgenden Semester aufzunehmen, in Anspruch nehmen, sehr überschaubar und die Hochschulen erleiden durch eine nochmalige Inskription keinen Schaden. Durch diese Maßnahme ist deshalb auch weder ein finanzieller noch ein sonstiger Nutzen erreichbar.

Daneben wollen wir daneben auf die Unklarheit in Folge der geplanten Änderungen von § 66 Abs. 4 in Zusammenhang mit dem Bachelorstudium Lehramtsstudium Allgemeinbildung Sekundarstufe hinweisen, in dem es bekanntlich nicht nur STEOP-Prüfungen im bildungswissenschaftlichen Bereich

gibt, sondern auch in den betreffenden Unterrichtsfächern. Hier gilt es zu klären, ob bei einer negativen Bewertung in einer dieser STEOP-Prüfung auch bei der letztmöglichen Wiederholung eine Zulassung für das „gesamte“ Lehramtsstudium an der betreffenden Bildungseinrichtung nach 10 Jahren wieder möglich sein wird oder eine Zulassung nur für Unterrichtsfach erst wieder nach den zehn Jahren möglich sein wird, in dem eine negativen Bewertung der STEOP-Prüfung auch bei der letztmöglichen Wiederholung aufgetreten ist. Ebenfalls ist zu regeln, wie sich dann verhält, wenn die STEOP-Prüfung im bildungswissenschaftlichen Teil des Lehramtsstudiums auch bei der letztmöglichen Wiederholung negativ beurteilt wurde. Wir appellieren hier für eine studierendenfreundliche Lösung, denn ansonsten droht hier auch eine gesamtgesellschaftlich unerwünschte Steigerung des Lehrkräftemangels, wenn hier die Hürden zu groß angesetzt werden.

Anstelle der STEOP, die in ihrer jetzigen Ausgestaltung als versteckte nachgelagerte Zugangsbeschränkung fungiert und keinen ausreichenden Überblick über das Studium vermittelt, daher nicht zur Bestätigung oder zum Überdenken der Studienwahl beiträgt, braucht es ein neues Konzept. Die ÖH Universität Salzburg schlägt daher folgendes Modell vor: Zur Studienorientierung und Einführung in das Studienwesen soll ein Semester als Orientierungsphase eingeführt werden. Dieses soll vor dem regulären Studium von allen angehenden Studierenden absolviert werden. Studierende haben in der Orientierungsphase die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Studienrichtungen zu besuchen. Die Inskription als ordentliche\*r Student\*in erfolgt dann erst am Anfang des zweiten Semesters. Alle im ersten Semester absolvierten Lehrveranstaltungen werden für das gewählte Studium angerechnet. Lehrveranstaltungen aus anderen Studien werden als freie Wahlfächer, Lehrveranstaltungen aus dem eigenen Studienplan regulär für das Studium angerechnet. Das Orientierungssemester wird nicht in die Mindeststudiendauer mit einberechnet.

Wir schlagen dahingehend folgende Formulierung vor:

#### **Studieneingangs- und Orientierungsphase**

**§ 66. (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist als Teil aller Diplom- und Bachelorstudien, sofern diese nicht an einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 eingerichtet sind, jedenfalls aber bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien so zu gestalten, dass sie der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte verschiedener an dieser Bildungseinrichtung angebotener Studien und deren weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl schafft. Daneben sollen die Studierenden in der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch eine Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis erhalten, ebenso wie in dieser in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität, die Rechtsgrundlagen der Geschlechter- und Frauenförderung, den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, studienbezogene Auslandsaufenthalte, die Vertretungseinrichtungen der Studierenden, somit insbesondere die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die Ombudsstelle für Studierende sowie abhängig von den angebotenen Lehrveranstaltung die Qualifikationsprofile der Absolventinnen und der Absolventen, das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern sowie die Vereinbarkeit von Studium und Beruf zu informieren ist.**

**(2) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase findet im ersten Semester des Studiums statt und besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen, die insgesamt mindestens 8 und höchstens 22 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, wobei die oder der Studierende aus dem Angebot mehrerer Lehrveranstaltungen, die unterschiedlichen Fachgebieten zugehörig sind, wählen können. Beim Angebot ist darauf zu achten, dass aus den unterschiedlichen Diplom- und Bachelorstudien in jedem Semester eine einführende Lehrveranstaltung für die Studieneingangs- und Orientierungsphase angeboten wird. Universitäten sind berechtigt die**

*Studien- und Orientierungsphase fakultätsweise oder für mehrere Organisationseinheiten anzubieten. Die genaue Anzahl an zu absolvierenden ECTS-Anrechnungspunkten ist in der Satzung festzulegen, wobei das Ausmaß für berufstätige Studierende, Studierende mit Betreuungspflichten oder Beeinträchtigungen zu reduzieren ist. Auf den Bedarf berufstätiger Studierender und Studierenden mit Beeinträchtigungen ist Bedacht zu nehmen. Für die Studien Humanmedizin, Zahnmedizin, Psychologie und Veterinärmedizin kann durch Verordnung des jeweiligen Rektorats von einer Studieneingangs- und Orientierungsphase abgesehen werden.*

*(3) § 59 sowie die §§ 72 bis 79 gelten auch für die Studieneingangs- und Orientierungsphase. Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungen vorgesehen werden, für die in jedem Semester mindestens drei Prüfungstermine anzusetzen sind, wobei ein Prüfungstermin auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden kann. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur unmittelbaren Aufnahme eines oder mehrerer Studien an der Bildungseinrichtung, ausgenommen Studien für die eine gesonderte Zulassung vorgesehen ist.*

*(4) Die im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolvierten Prüfungen sind nach Abschluss auf Antrag des oder der Studierenden für das betreffende Curriculum anzuerkennen, für welches die oder der Studierende nach der Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase die Zulassung erhalten hat. Weiterführende Lehrveranstaltungen, die neben der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolviert wurden, sollen ebenfalls nach Möglichkeit bis zu einem Ausmaß von 20 ECTS für zu definierende Module des Curriculums anerkannt werden können.*

*(5) Die Zulassung an der Bildungseinrichtung erlischt, wenn die oder der Studierende nach der positiven Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase nicht innerhalb eines Jahres zu einem oder mehreren Bachelor- und Diplomstudien an dieser Bildungseinrichtung zugelassen wird oder bei einer für sie oder ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase angemeldeten Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde. Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann in Abweichung von § 63 Abs. 7 frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung steht der oder dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 77 zur Verfügung.*

*(6) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist nicht in den Zeitraum zu berücksichtigen, der die oder der Studierende gemäß §91 UG für ein betreffendes Studium vom Studienbeitrag befreit ist, einzuberechnen. Dazu hat der zuständige Bundesminister oder die Bundesministerin auch entsprechende Änderungen des StudFG 1992 und des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu initiieren. Für die Zulassung zur Studieneingangs- und Orientierungsphase sind daneben Studierende vom Studienbeitrag oder anderen allfälligen Aufwendungen zu befreien.*

*(7) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase dient nicht als quantitative Zugangsbeschränkung.*

#### **Ad §67 Beurlaubung**

Die Streichung der Möglichkeit, dass Universitäten Beurlaubungsgründe autonom in der Satzung festlegen können, lehnen wir strikt ab, ist dies doch eine massive Einschränkung der Freiheit der Studierenden. Durch die gesetzliche Vorgabe von nur vier Gründen und der Abschaffung der

Möglichkeit autonomer Bestimmung von Regelungen vonseiten der Universität, werden wichtige Belange von Studierenden komplett übergeben. Diese Möglichkeit wird aktuell von vielen Universitäten genutzt. Da diese ihre Studierenden und deren Lebensrealitäten am besten kennen und dadurch auch am besten auf ihre Bedürfnisse eingehen können, ist es dringend erforderlich, den Universitäten diese Kompetenz nicht zu entziehen. Diverse autonome Beurlaubungsgründe, wie zum Beispiel unerwartete Änderungen der sozialen, familiären, aufenthaltsrechtlichen oder beruflichen Umstände der Studierenden sind in zahlreichen Satzungen zu finden und in keinem Fall aus diesen zu streichen. So sieht die Satzung der Universität Salzburg aktuell vor, dass eine Beurlaubung aufgrund eines Praktikums möglich ist. Mit der vorgelegten Novelle von §67 UG wäre dieser Grund nicht mehr zulässig, obwohl besonders Praktika eine wichtige und notwendige Weiterbildung im Rahmen eines Studiums darstellen und es auch für Unternehmen nicht möglich ist, nur Sommerpraktika zu vergeben, sodass die Beurlaubungsmöglichkeit aufgrund von Praktika eine wichtige Chance darstellt, auch während der Lehrveranstaltungszeit ein Praktikum zu absolvieren.

Positiv gesehen werden kann in Bezug zu §67 die Flexibilisierung in Zusammenhang mit der Beantragung der Beurlaubung bis zum 31.10. bzw. 31.03. und der Möglichkeit der Beantragung bei einem unvorhergesehenen und unabwendbaren Eintritt eines Beurlaubungsgrundes während des gesamten Semesters. Positiv ist auch die neue Regelung zu sehen, dass bis zum Zeitpunkt dieser Beurlaubung erbrachte Studienleistungen (insbesondere abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen) gültig bleiben. Gerade letzteres und die Möglichkeit zur Beantragung der Beurlaubung bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes stellt eine wichtige Erleichterung dar, die in Kombination mit der weiterhin möglichen universitätsautonomen Festlegung von Beurlaubungsgründen sehr vorteilhaft wäre. Überdies schlagen wir eine Erweiterung des Beurlaubungsgrundes der Z 2 (Erkrankung) auf Unfälle vor, da diese nach unserer Erfahrung den häufigsten Hinderungsgrund darstellt ebenso wie für eine finanzielle bzw. soziale Notlage und die Teilnahme an Projekten des Ministeriums. Eine Klarstellung wie folgt wäre daher wünschenswert:

*§ 67. (1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester wegen*

*1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder*

*2. Erkrankung **oder Unfall**, die nachweislich am Studienfortschritt hindern oder*

*3. Schwangerschaft oder*

*4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder*

*5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres*

***6. einer finanziellen bzw. sozialen Notlage***

***7. der Teilnahme an Projekten von Ministerien***

*bescheidmäßig zu beurlauben. Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.*

Schade finden wir darüber hinaus, dass die zuvor kolportierte Möglichkeit sich ohne Angabe von Gründen zweimal im Studium beurlauben zu lassen, im nunmehr vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten ist. Eine solche Regelung wäre von Seiten der Studierenden sehr zu begrüßen gewesen, da dadurch auf unvorhergesehene Ereignisse und Änderungen im Alltag einfacher reagiert werden hätte könnten und dies einer grundsätzlichen Abbildung der Lebensrealitäten der Studierenden näherkommen würde. Darüber hinaus würde eine solche Maßnahme auch den Universitäten bessere Planungssicherheit bieten. Daher ersuchen wir um erneute Aufnahme einer Regelung wonach eine Beurlaubung auch ohne Angabe von Gründen ermöglicht wird. Wir schlagen deshalb die Einfügung eines Absatzes 1a in §67 vor:

*§67 (1a) Studierende eines Bachelor- oder Diplomstudiums sind unbeschadet von Abs. 1 berechtigt, sich bei geplanter Prüfungsinaktivität für insgesamt bis zu zwei Semester ohne die Notwendigkeit der Erbringung eines Nachweises beurlauben zu lassen. Studierende eines konsekutiven Masterstudiums oder kombinierten Master- und Doktoratsstudiums sind unbeschadet von Abs. 1 berechtigt sich bei geplanter Prüfungsaktivität für insgesamt bis zu zwei Semester, ohne Erbringung eines Nachweises, beurlauben zu lassen, sofern diese nicht in dem die Zulassung berechtigenden Bachelor- bzw. Diplomstudium genutzt wurden.*

#### **Ad §71b Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien**

Gemäß der Novellierung von §71b sollen die Wiederholungsmöglichkeiten in Auswahlverfahren der Regelung durch das Rektorat überlassen werden. Hier stellt sich uns die Frage nach dem Grund dieser Novellierung. Auch wird in §71c Abs. 7 UG keine Änderung dahingehend angestrebt. Aktuell kommt hier §77 UG zur Anwendung und dies sollte auch in Bezug zu §71b Abs. 7 so bleiben.

Darüber hinaus sollte auch §71b Abs. 6 dahingehend verändert werden, dass wenn kein Aufnahmeverfahren mangels Zahl an registrierten Studienwerber\*innen durchgeführt wird, allfällig eingehobene Kosten dann zurückzuerstatten sind. Diese Präzisierung würde sowohl die Rechtssicherheit für Universitäten erhöhen, die dies in der Praxis ohnehin schon in manchen Fällen so handhaben, als dass dies auch im Sinne der Förderung der sozialen Dimensionen äußerst wünschenswert wäre. Wenn der Betrag rückerstattet wird sollte kein Aufnahmeverfahren stattfinden.

#### **Ad §72a Gesamtnote**

Diese Änderung bzw. Erweiterung des UG wird insbesondere dahingehend begrüßt, als dass damit Absolvent\*innen eines Studiums in Österreich die Fortsetzung der Studienlaufbahn an ausländischen Hochschulen, die für die Zulassung die Vorlage einer Gesamtnote verlangen, erleichtert wird. Auch ist das im Hinblick auf §72a Abs. 2 gerade für die Anerkennung von erworbenen akademischen Graden im Ausland sehr begrüßenswert, insbesondere was etwa die Anerkennungen von österreichischen akademischen Graden in Italien betrifft. §72a Abs. 2 kommt in dieser novellierten Form im Besonderen den Südtiroler Studierenden zugute, da ihnen so die Anerkennung des österreichischen Studientitels in Italien um einiges erleichtert wird. Damit wird die Attraktivität der österreichischen Universitäten für Studierende aus Südtirol und Italien um einen weiteren Faktor erhöht.

#### **Ad §76 Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

Wir begrüßen die Regelung, dass das Lehrveranstaltungsverzeichnis künftig laufend zu aktualisieren ist und nicht mehr nur einmal pro Jahr zu veröffentlichen ist, sondern jedes Semester. Die Bestimmung, dass dies auf elektronischem Wege zu passieren hat, ist im Sinne der Digitalisierung der Hochschule zu begrüßen. Gleiches gilt für die zukünftig notwendige Veröffentlichung der Termine im Verzeichnis ebenso die notwendige Angabe der Form der Lehrveranstaltung. In Kombination mit den neuen Bestimmungen zu §76a ist es für die österreichischen Universitäten längst überfällig, dass vermehrt auch Lehre digitale Formen zugelassen wird. Wir wollen jedoch anmerken, dass der Terminus *Form einer Lehrveranstaltung* nicht ausreichend klargestellt wird, wobei das klare und einheitliche Verständnis davon aber von großer Wichtigkeit ist. Wir appellieren deshalb klar, dass die Definition aus den Erläuterungen in das Bundesgesetz aufgenommen wird. Darüber hinaus wird beziehungsweise auf §74 Abs. 4 in den Erläuterungen von "zuvor bekannt gegebenen Kriterien für Lehrveranstaltungen und Prüfungen" gesprochen, im §74 Abs.4 selbst jedoch nur von der "Form" der Lehrveranstaltung. Hier scheint der Begriff "Form der Lehrveranstaltung" mehrdeutig verwendet zu werden: zum einen für die Form im Sinne von Durchführungsform (Präsenz, hybrid, online etc.), zum anderen für die Form im Sinne der gesamten Ausgestaltung der Lehrveranstaltung bzw. der bekannt gegebenen Kriterien. Im Sinne des in den Erläuterungen genannten Bezuges auf die bekannt gegebenen Kriterien ersuchen wir §76 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

*(4) Sollten sich gemäß Abs. 2 und 3 bekannt gegebenen **Kriterien** der Lehrveranstaltung oder Prüfung [ ...]*

Auch die Bestimmung, dass die Leiter\*innen von Lehrveranstaltungen vor Beginn eines Semesters über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren haben, wird von der ÖH Universität Salzburg als notwendige und sinnvolle Ergänzung der bisherigen Bestimmungen gesehen. Unklarheit besteht aus unserer Sicht jedoch in Zusammenfassung mit der Neufassung von §76 Abs. 4, wie und wann denn das Rektorat eine Änderung der Lehrveranstaltung oder der Prüfung feststellen kann und sich Studierende ohne Konsequenzen abmelden können von dieser. Im Sinne der Rechtssicherheit und der praktischen Gründe ist es unserer Sicht wichtig und notwendig festzulegen, 1) wie das Procedere der Feststellung der zwingenden Gründe (per Verordnung des Rektorats? Individuelle Feststellung auf Antrag der Studierenden oder „allgemeine“ Feststellung für die einzelnen Lehrveranstaltungen?) zu erfolgen hat und 2) auch (zumindest bestimmte) Gründe einheitlich zu präzisieren, wann ein solch zwingender Grund vorliegt und dies nicht reine Auslegung und reines Wohlwollen des Rektorats ist.

Derzeit sieht das UG daneben für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (also v.a. Vorlesungen), vor, dass zu Beginn, Mitte und Ende des Semesters jeweils ein Prüfungstermin angeboten werden muss. Nun soll die Anzahl an Prüfungsterminen auf „zumindest zwei“ pro Semester reduziert werden. In unserer Beratungspraxis zeigt sich jedoch klar, dass viele Lehrende bereits jetzt nicht mehr als die gesetzlich erforderliche Anzahl an Prüfungsterminen anbieten. Bei einer Reduktion im Gesetz ist dementsprechend davon auszugehen, dass viele Lehrende von der unnötigerweise neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen und die Anzahl der angebotenen Termine reduzieren. Insbesondere bei Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Studienjahr angeboten werden, spitzt sich dadurch jedoch die bereits schwierige Situation für Studierende zu und führt zu keiner Verbesserung. Diese geplante Reduktion der Prüfungstermine ist insbesondere unter der Zunahme des Prüfungs- und Leistungsdrucks zu sehen, der dann vor allem wieder zu Lasten jener geht, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, Betreuungspflichten haben oder in ihrer physischen und psychischen Natur beeinträchtigt sind. Denn bedeuten weniger Prüfungstermine pro Semester in den meisten Fällen, dass noch mehr Prüfungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes absolviert werden müssen und die jeweilige Vorbereitungszeit weiter abnimmt. Dies ist jedoch absolut nicht im Sinne eines nachhaltigen und anwendungsorientierten Lernens, sondern fördert nur unmittelbares Lernen von Wissen, das anschließend wieder vergessen wird und nicht mehr zur Verfügung steht. Dies stellt sowohl persönlich als auch gesellschaftlich keine anzustrebende Situation dar, sodass ganz klar das gesetzliche Anbieten von mehr Prüfungsterminen und damit die Anpassung an die Lebenssituationen zu forcieren ist, anstatt Prüfungstermine zu reduzieren. Bereits jetzt zeigt sich an den öffentlichen Universitäten in Österreich einer hoher Prüfungsdruck. So gaben 44% der Studierenden an öffentlichen Universitäten bei der Studierendensozialerhebung 2019 an, dass in ihrem Studium zu viele Prüfungen in zu kurzer Zeit zu absolvieren sind - höher ist der Zustimmungswert zu dieser Feststellung mit 47% nur in Lehramtsverbänden. Auch ist es unter der Prämisse, Studieren effizienter zu machen und die Prüfungsaktivität zu steigern, fraglich inwieweit die Einschränkung der Möglichkeit zum Ablegen von Prüfungen zielführend sein soll. Vielmehr scheint hier in der vorliegenden Fassung der Novelle ein deutlicher Gegensatz zu bestehen – auf der einen Seite sollen Studierende schneller und effizienter studieren, während ihnen mit einer Reduktion der Prüfungstermine auf der anderen Seite die Möglichkeit dazu genommen wird. Fraglich bleibt auch die generelle Sinnhaftigkeit dieser Änderung, da für die Universitäten kein wirklicher Vorteil dadurch entsteht, dass weniger Prüfungstermine angeboten werden müssen. Deshalb sollte unbedingt von dieser Änderung abgesehen werden.

## **Ad §76a Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg**

Die Covid-19-Pandemie hat zwar die österreichischen Hochschulen in Zusammenhang mit der Digitalisierung in vielen Fällen ein großes Stück vorangebracht, jedoch gilt es jetzt, die Learnings aus dieser Zeit mitzunehmen und die Vorkehrungen zu treffen, damit auch in der Post-Covid-19-Zeit Digitalisierung in der Lehre didaktisch-pädagogisch und zur Unterstützung der sozialen Dimensionen der Studierenden eingesetzt werden kann. Dazu gehören auch die rechtlichen Verankerungen in Bestimmungen des Bundes und auch hochschulspezifisch in Satzungen. Daher stellen wir mit Freude fest, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeiten erkannt hat und mit §76a einen entsprechenden Passus im Universitätsgesetz vorsehen möchte. Wir stellen fest, dass dabei im Wesentlichen die Bestimmungen der C-UHV bzgl. der Mindestkriterien für Prüfungen im elektronischen Raum übernommen wurden. Jedoch wurde die Maßgabe, dass eine geeignete technische Infrastruktur auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein muss, nicht aufgenommen. Es stellt sich uns die Frage, warum davon abgesehen wurde, handelt es sich hier doch um einen zentralen Punkt. Die Erfahrungen aus der Umsetzung der Distanzlehre zeigen, dass diese Ausstattung sowohl auf der Seite der Lehrenden und der Universitäten als auch auf der Seite der Studierenden zu erheblichen Teilen nach wie vor mangelhaft ist. Um digitale Lehre und Prüfungen jedoch umsetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass auf beiden Seiten die entsprechende Ausstattung vorhanden ist. Gerade an den Universitäten zeigt es sich jetzt, dass in den vergangenen Jahren für die Digitalisierung sehr wenig Aufwand betrieben wurde, sodass jetzt sowohl Lehrveranstaltungs-räumlichkeiten als auch die Lehrenden selbst nicht über die entsprechende Ausstattung verfügen. Gleichzeitig brauchen letztere auch die technischen, aber auch die didaktisch-pädagogischen Kompetenzen, um die technischen Möglichkeiten im Sinne der Studierenden nutzen zu können. Gerade im Sommersemester 2020, empirisch validiert durch mehrere studienbezogene, regionale und bundesweite Studien, wurde evident, dass auch viele Studierende nicht über die notwendige Hard- und Software verfügen und Geräte oftmals mit anderen Familienmitgliedern teilen mussten. Deshalb schlagen wir zum einen die Ergänzung von §76a um folgendes Kriterium vor und fordern, dass das BMBWF hier analog zum Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) und dem Acht-Punkte-Plan für die Schulen auch eine umfassende Digitalisierungsoffensive für die Universitäten starten sollte:

*§76a 6. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein.*

Daneben stellt die ÖH Universität Salzburg fest, dass die Bestimmungen für die C-UHV zwar eine gute Notlösung darstellten, jedoch das UG als zentrales Gesetz konkretere und umfassendere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im digitalen Raum festlegen sollte. Dies gilt insbesondere für Mindestanforderungen an die Verwendung elektronischer Lehr- und Prüfungsumgebungen hinsichtlich Privatsphäre, Persönlichkeitsrechten, DSGVO Konformität, Barrierefreiheit und sozialer Zugänglichkeit. Hier zeigt unsere Erfahrung, dass ein großes Missbrauchspotential durch Prüferinnen und Prüfer besteht und diese unter dem Vorwand der Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistungen durch die Studierenden zum Teil massiv in die Privatsphäre dieser eingreifen (z.B. dauerhafte Video- und Tonaufnahme des/der Studierenden und des Raumes, in dem sie/er sich befindet). Hier ist die Aufnahme von entsprechenden Regelungen in den Bestimmungen zentral notwendig, um an dieser Stelle den Persönlichkeitsschutz sicherzustellen.

## **Ad §77 Wiederholungen von Prüfungen**

Gemäß der vorgesehenen Regelung darf die letzte Prüfung im Studium einmal öfter wiederholt werden, was durchaus begrüßenswert ist. Jedoch ist die Definition "der letzten Prüfung im Studium" unklar. Curricula schreiben in der Regel keine Reihenfolge von Prüfungen vor, außer bei Master und Doktoratsstudien die studienabschließende Masterprüfung bzw. das Rigorosum, seltener bei Bachelorstudien eine Bachelorprüfung. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit für diese, meist pro

Forma-Prüfungen, ist nicht zielführend. Darüber hinaus ist die Wahlmöglichkeit auch bei Bachelorstudien ohne explizit vorgeschriebene Bachelorprüfungen durch Voraussetzungsketten massiv eingeschränkt, was die Nützlichkeit dieser Regelung massiv beeinträchtigt. Wesentlich sinnvoller wäre aus unserer Sicht eine weitere Wiederholbarkeit für besonders herausfordernde Prüfungen, bei welchen viele Studierende tatsächlich mehrere Wiederholungsmöglichkeiten brauchen. Dieser „Joker“ kann dann beliebig im Studium eingesetzt werden. Dahingehend schlagen wir folgende Ergänzung von §77 Abs. 2 vor:

***(2) (...) Auf Antrag der bzw. des Studierenden ist diese bzw. dieser einmal berechtigt, im Studium eine negativ beurteilte Prüfung seiner bzw. ihrer Wahl nach der letzten zulässigen Wiederholung einmalig ein weiteres Mal zu wiederholen. Dieser Antrag ist binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der Letztbeurteilung der entsprechenden Prüfung an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ zu richten.***

Dahingehend müsste auch §68 Abs. 1 Z 3 geändert werden:

*3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wird, der oder die Studierende nicht von der in § 77 Abs. 2 vorletzter Satz gebotenen Möglichkeit Gebrauch macht und diese Prüfung nicht gemäß §79 Abs. 1 aufgehoben worden ist oder“*

#### **Ad §78 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen**

In der Umkehrung der Anerkennungsregelung und Umsetzung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommen sieht die ÖH Universität Salzburg einen wichtigen Schritt und begrüßt die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich sehr. Dennoch befürchten wir, dass durch die unklare Definition der „Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse“ sich bei der Anerkennung von anderen beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen in der Praxis erhebliche Unsicherheiten bei der tatsächlichen Umsetzung ergeben könnten. Denn es obliegt den einzelnen Universitäten hier, in ihren Satzungen weitere Bestimmungen festzuhalten - dies kann das Potential bieten, dass diese Regelung jeweils komplett unterschiedlich ausgelegt wird. Hier müssten deshalb Mindeststandards definiert werden.

Des Weiteren ist die Verpflichtung, dass Studierende berufliche und schulische Leistungen im ersten Semester (bei sonstigem Verfall) anerkennen lassen (§78 Abs. 5 Z 2) müssen, in mehrerlei Hinsicht bedenklich. Einerseits sind Studierende im ersten Studiensemester bereits mit sehr vielen neuen Informationen und Aufgaben konfrontiert. Einen zusätzlichen bürokratischen Akt zu erzwingen, welcher diverse Kenntnisse über die Anerkennungsmöglichkeiten verlangt, erscheint daher im ersten Semester völlig unangebracht. Sollte eine Anerkennung der entsprechenden Qualifikationen dennoch auf das erste Semester beschränkt werden, werden weiters beinahe alle Studierende, welche die STEOP noch nicht abgeschlossen haben und von der Anerkennung Gebrauch machen, in massive Schwierigkeiten geraten. Gemäß §66 Abs. 3 UG können vor vollständiger Absolvierung der STEOP (welche frühestens mit Ende des ersten Semesters absolviert wird) maximal 22 weitere ECTS Punkte absolviert werden. Entsprechende Anerkennungen zählen wie regulär positiv absolvierte Prüfungen und fallen somit in diese 22 absolvierbaren ECTS Anrechnungspunkten. Daher ist bei einer entsprechenden Anerkennung im ersten Semester von z.B. einer Schul-Ausbildung (z.B. HTL) im Ausmaß von 30 ECTS, keinerlei weitere Lehrveranstaltung mehr absolvierbar, bevor die STEOP abgeschlossen wurde. Dies darf und kann nicht die Intention dieser Regelung sein und widerspricht dem Wesen der Anerkennung, auch Vorbildungen oder Vorkenntnisse zu honorieren ebenso wie sich auch die Frage stellt, warum Anerkennungsleistungen nach der Absolvierung des ersten Studiensemesters verfallen sollen. Daher muss die Anerkennungsmöglichkeit von beruflichen und schulischen Qualifikationen unbedingt unbeschränkt ermöglicht werden. Deshalb schlagen wir die Änderung von §78 wie folgt vor - gleichzeitig sehen wir mehrere Präzisierungen im Sinne der Rechtssicherheit als notwendig an:

78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß **bescheidmäßig** anzuerkennen, wenn

...

2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:

a. anerkannte **in- und ausländische** postsekundäre Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;

...

(5) Bei Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

...

~~2. Die Anerkennung für bereits vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1, 3 und 4 ist bis spätestens Ende des ersten Semesters zu beantragen.~~

Fraglich ist jedoch aus Sicht der ÖH Universität Salzburg, dass wie in den Erläuterungen ausgeführt (S. 23), für die Überprüfung des Antrages auf Anerkennungen eine Kautions von bis zu 500 Euro durch die Universität eingehoben werden kann. Dies stellt aus Sicht der ÖH Universität Salzburg einen groben Eingriff in sozial-inklusive Ausgestaltung der grundsätzlich begrüßenswerten Änderung von §78 dar. Anerkennungen sollen nicht nur für jene Studierende erleichtert und möglich gemacht werden, die problemlos eine Kautions von 500 Euro vorstrecken können, sondern auch für Studierende, die aufgrund der finanziellen Situation beispielsweise bereits jetzt schauen müssen, wie sie die Kosten für das Studium tragen können. Gerade im ersten Semester ist für viele Studierende die finanzielle Situation besonders unklar, da die Beihilfen noch nicht angesucht werden konnte, noch keine Erwerbstätigkeit besteht oder eine andere Hürde sie behindert. Auch in späteren Semestern (sollte unser o.g. Änderungsvorschlag Eingang finden) ist eine Summe von 500 € für viele Studierende nur schwer ad hoc zu erbringen. Deshalb fordern wir, dass diese Kautionsregelung ersatzlos gestrichen wird.

### **Ad §79 Rechtsschutz bei Prüfungen**

Die Erweiterung der Frist, innerhalb derer ein Antrag betreffend eines schweren Mangels bei negativen Prüfungen eingebracht werden kann, von zwei auf drei Wochen wird von uns als notwendiger und begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung gesehen. Jedoch sollten hier dringend weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Prüfungen für Studierende angestrebt werden, um so einen Rechtsschutz sicherzustellen, der auf die studentische Realität Rücksicht nimmt, Rechtssicherheit für Universitäten und Studierenden schafft und damit auch die Studierbarkeit erhöht. Deshalb sprechen wir uns für eine weitere Verlängerung der Antragsfrist für die Aufhebung von Prüfungen aufgrund von schweren Mängeln in der Durchführung auf sechs Wochen aus. Darüber hinaus wäre eine Begriffsdefinition des "schweren Mangel" erforderlich. Etwaig könnte geprüft werden ob die Entscheidung der Aufhebung einer Prüfung aufgrund eines schweren mangels in die Kompetenz des Senats gelegt werden sollte. §79 sollte entsprechend lauten:

*§ 79. (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, **hat der Senat den Antrag der oder des Studierenden zu prüfen und über die Aufhebung der Prüfung zu entscheiden. Hierfür kann vom Senat ein zuständiges Kollegialorgan eingerichtet werden. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ erlässt auf Grund des Beschlusses des Senats oder der zuständigen Unterkommission. den Bescheid über die Aufhebung der Prüfung. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde an das***

**Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von sechs Wochen ab der Möglichkeit der Einsicht Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Die Prüfung von vorliegenden Anträgen hat durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ innerhalb von sechs Wochen ab der Einreichung des Antrages zu erfolgen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.**

**(1a) Definition schwerer Mangel**

**(1b) Gegen den vom für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ ausgestellten Bescheid auf Aufhebung einer Prüfung aufgrund eines schweren Mangels ist ein Rechtsmittel zulässig. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts obliegt es Studierenden auch weiterführende Lehrveranstaltungen zu belegen und abzuschließen, für deren Belegung den Abschluss der Prüfungen notwendig gewesen wäre, die Gegenstand der Beschwerde gegen den vom für studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ausgestellten Bescheid sind.**

Die Entscheidung über Anträge zur Aufhebung von Prüfungen gem. § 79 (1) würde dahingehend zu den Aufgaben des Senates unter § 25 (1) hinzufügen:

*§25 Abs. 1 Z 21: 21. Die Aufhebung von Prüfungen gemäß §79 Abs. 1*

Das Einrichten eines zuständigen Kollegialorganes soll den Senaten freistehen, wobei die Zusammensetzung analog zu § 25 (8) geregelt werden soll, um die Mitspracherechte der Studierendenvertretung zu gewährleisten.

**Ad §88 Führung akademischer Grade**

Die Möglichkeit, dass der geschlechterspezifische Zusatz zu akademischen Graden („a“, „in“ oder „x“) auch bei der Führung in der Kurzform der akademischen Grade auf öffentlichen Urkunden angeführt werden kann, ist begrüßenswert. Damit wird ein wichtiger Beitrag dafür geleistet, dass die unterschiedlichen Geschlechter auch öffentlich sichtbar gemacht werden.

**Ad §89 Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen**

Während der akademische Grad bei gefälschten Zeugnissen und bei Vortäuschen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen bisher de facto lebenslang entzogen werden konnte, soll dies nun auf 30 Jahre nach dem Erwerb des akademischen Grades reduziert werden. Hier stellt sich die Frage nach den Hintergründen dieser Neuregelung, nachdem auch in den Erläuterungen dazu auch keine Ausführungen gemacht wurden. Bei Nichtexistenz einer stichhaltigen Erläuterung plädieren wir für eine Streichung dieser Änderung.

**Ad §92 Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages**

Es zeigt sich, dass im Zuge der Novellierung des Universitätsgesetzes im §92 nur ein weiterer Erlassbestand in Zusammenhang mit dem Learning Agreement bzgl. §59b eingeführt wird. Für die ÖH Universität Salzburg darf der Zugang zu Bildung nicht von finanziellen Möglichkeiten der Studierenden abhängig sein. Daher sprechen wir uns entschieden gegen eine Erhöhung des Studienbeitrages und langfristig für die gesamte Abschaffung des Studienbeitrages aus. Darüber hinaus muss die Abkehr von der Doppelbelastung für Drittstaatstudierende, einer damit einhergehenden Streichung des § 91 Abs. 2 und einer Eingliederung der bisher in § 91 Abs. 2 geregelten Studierenden in den § 91 Abs. 1 forciert werden.

Gleiches gilt für die nach wie vor ausständige Reparatur des §92 Abs. 1 Z.5. Entscheiden sich die Gesetzgeber\*innen gegen eine vollständige Abschaffung des Studienbeitrages, sprechen wir uns für

eine Ergänzung weiterer Punkte aus, die den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetriebes z.B. im Rahmen von (inter)nationalen Krisen, wenn es zu einer nach §59 (4) und §74 (4) der Universität zurechenbaren Verlängerung der Studienzzeit kommt und wenn Studierende unverschuldet in eine soziale bzw. finanzielle Notlage geraten, möglich macht. Der erste Punkt ergibt sich aus den Erfahrungen mit Covid-19, dass es pandemisch bedingt und durch Studierende gänzlich unverschuldet gerade in Studien mit einem erheblichen Anteil an Labortätigkeiten, aber darüber hinaus auch in anderen Studien, zu großen Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb gekommen ist. Derartige Krisensituationen wie sie Covid-19 darstellte und darstellt, dürfen aber nicht dazu führen, dass durch die Einschränkungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes Studierende nicht mehr über die entsprechenden finanziellen Rahmenbedingungen für ihr Studium verfügen und gezwungen werden, eine unverschuldete Verlängerung ihres Studiums selbst zu bezahlen – was bei fehlenden Mitteln im schlimmsten Fall zum Abbruch des Studiums führt. Um künftigen Krisen vorzubeugen, wird daher eine entsprechende Ergänzung dieser Regelung als wichtig angesehen. Daneben sollten Studierenden auch keine finanzielle Belastung durch den zu tilgenden Studienbeitrag erwachsen, wenn die Universitäten im Sinne eines guten Studienfortschrittes nicht in der Lage sind, ein ausreichendes Lehrveranstaltungsangebot in Bezug zu §59 Abs. 4 zu bieten oder Zeugnisse gemäß §74 Abs. 4 rechtzeitig auszustellen. Die Beratungsaktivität zeigt gerade bei letzterem nach wie vor große Probleme, gleichzeitig wirken sich diese Versäumnisse aktuell lediglich negativ auf die Studierenden und ihr Studium aus, während die Universitäten und die Lehrenden keine Konsequenzen fürchten mussten. Dies stellt aus unserer Sicht eine untragbare Ungerechtigkeit dar. Die Einführung eines entsprechenden Tatbestandes beim Erlass bzw. der Rückerstattung des Studienbeitrages ist im Sinne der sozialen Chancengleichheit dringend zu forcieren ebenso wie ein Erlassstatbestand, wenn Studierende in eine soziale bzw. finanzielle Notlage geraten. Dementsprechend schlagen wir folgende Änderung von §92 vor:

*§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist ordentlichen Studierenden insbesondere zu erlassen*

- 1. für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;*
- 2. für die Semester, in denen sie auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden;*
- 3. wenn die von ihnen zuletzt besuchte ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung mit der österreichischen Universität ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht;*
- 3a. wenn sie Staatsangehörige von in der Studienbeitragsverordnung festgelegten Staaten sind, wobei sich die Festlegung an den „Least Developed Countries“ gemäß der „DAC List of ODA Recipients“ zu orientieren hat, welche vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (kurz DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellt wird;*
- 4. welche die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft bzw. durch Kinderbetreuungspflichten von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt oder durch andere gleichartige Betreuungspflichten am Studium gehindert waren;*
- 5. sofern sie die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden*

*Fassung erzielt haben. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind § 8 Abs. 1, §§ 9 und 10 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einkommen gemäß § 8 Abs 1 Z 1 StudFG nur die Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus nichtselbstständiger Arbeit umfasst sowie ein Ausgleich mit Verlusten, die sich aus diesen Einkunftsarten ergeben, nicht durchzuführen ist. Führen Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG), BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, oder Werbungskosten gemäß § 16 EStG zu einer Unterschreitung der unter Satz 1 festgelegten Einkommensgrenze, sind sie für die Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigen. Beim Nachweis des Jahreseinkommens ist § 11 StudFG in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich alle dort genannten Nachweisarten ausschließlich auf das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn beziehen. Wenn sich Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht aus den in § 11 StudFG genannten Nachweisen ergeben, sind sie vom Studierenden glaubhaft zu machen.“*

*6. welche die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist;*

*7. wenn sie im vergangenen Semester Studienbeihilfe gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, bezogen haben oder im laufenden Semester beziehen*

*8. wenn sich der Studienfortschritt durch Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb aufgrund höherer Gewalt verzögert.*

*9. wenn es zu einer nach §59 (4) und §74 (4) der Universität zurechenbaren Verlängerung der Studienzeit kommt.*

*10. wenn die oder der Studierende unverschuldet in eine soziale bzw. finanzielle Notlage gerät*

#### **Ad §98 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

Im Entwurf der Novelle ist in § 98 Abs 2 UG vorgesehen, dass weitere Personen, die sich nicht beworben haben, „bis zur Erstellung des Besetzungsvorschlags“ von der Rektorin oder dem Rektor und der Berufungskommission als Kandidat\*innen einbezogen werden können. Es ist nicht einsichtig, warum diese Personen, anders als alle regulären Bewerber\*innen, keinen Gutachten oder Hearings unterliegen und trotzdem berücksichtigt werden sollen. Eine Zuständigkeit des oder der - im Regelfall weder fachkundigen noch mit dem bisherigen Verfahren näher befassten - Rektors bzw. Rektorin erscheint in keiner Weise gegeben und sollte deshalb wie der gesamte Absatz ersatzlos gestrichen werden. Gleiches gilt für §98 Abs. 4a, mit dem die Funktion einer oder eines Berufungsbeauftragten, die oder der von der Rektorin oder dem Rektor eingesetzt wird, eingeführt werden soll. Sie schafft keine Transparenz (entgegen der entsprechenden Erläuterungen), denn gilt gemäß §48 UG ohnehin eine Verschwiegenheitspflicht, und es stellt sich weiter die Frage nach der Notwendigkeit und der Zweckmäßigkeit einer oder eines solchen Beauftragten. Vielmehr bringt sie unnötigen bürokratischen Aufwand mit sich. Auch ist ganz klar: Berufungsverfahren sind von einer fachkundigen Berufungskommission zu führen, die weder einer Aufsicht (abseits der Kontrollen in Zusammenhang mit möglichen Formen der Diskriminierung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) noch fachlichen Unterstützung außer durch die Fachgutachten durch irgendeine (schon gar nicht mehrere) externe Person bedürfen. Dafür dann auch noch eine „Person aus der Universitätsverwaltung“, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keinerlei Fachnähe zu einem derartigen Verfahren aufweist, vorzusehen, erscheint völlig ungeeignet. Was die Universitätsprofessor\*innen betrifft, sind diese ohnehin als Mitglieder in der Berufungskommission vertreten oder wirken als Gutachter\*innen in

dieser mit, sodass die Mitwirkung weiterer externer Universitätsprofessor\*innen überflüssig ist und scheint keine nachweisbare Verbesserung von Verfahren erwarten zu lassen. Bezugnehmend auf §81c Bundesverfassungsgesetz stellt sich abschließend auch hier die Frage nach der Verfassungskonformität, nachdem universitäre Kollegialorgane weisungsfrei zu agieren haben, die Funktion einer vom Rektor/von der Rektorin bestimmten Personen ist aber doch als Eingriff in die Tätigkeit der Berufungskommission zu sehen, auch wenn diese kein Stimmrecht hat. Denkbar wäre es, dass im Sinne der Qualitätssicherung und des regelkonformen Ablaufes der Verfahren vom Senat eine Person für das betreffende Verfahren namhaft gemacht werden soll, und diesem entsprechend Bericht nach Erstellung des Besetzungsvorschlages erstattet - nachdem Berufungskommissionen ohnehin Kollegialorgane des Senates obliegt wenn schon diesem die Qualitätskontrolle in den entsprechenden Verfahren.

Auch die von Seiten des BMBWF geäußerten überlangen Verfahrensdauer von Berufungskommissionen, der nun zwingend entgegengehalten werden müsste, können wir nicht feststellen. Berufungskommissionen werden im Regelfall ohnehin schnellstmöglich arbeiten, es kann aber sachliche Gründe dafür geben, dass die Überprüfung erst später stattfindet (Schwierigkeit der Terminfindung bei größeren Kommissionen, eine Vielzahl an Bewerber\*innen, Probleme mit Gutachter\*innen usw.). Deshalb sehen wir keine Notwendigkeit für die in §98 Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8 geplanten Fristsetzungen. Auch in Hinblick auf unsere Erfahrungen in Berufungskommissionen ließen sich dadurch überhaupt keine Verbesserungen erreichen, denn letztlich muss es darum gehen, Personen zu berufen, die sowohl in der Lehre als auch in der Forschung hervorragend sind anstatt im Hauruck-Verfahren zu Lasten der Qualität des Ergebnisses des Berufungsverfahrens zu arbeiten. Dies ist jedoch mit diesen Fristsetzungen zu erwarten. Außerdem stellt dies einen Eingriff in die Arbeit und die Entscheidungen der Berufungskommissionen dar, schließlich soll eine Frist von sieben Monaten ab dem Ende der Bewerbungsfrist vorgesehen werden, innerhalb derer der Besetzungsvorschlag erstellt werden muss - ansonsten kann die Auswahl von der Rektorin oder dem Rektor getroffen werden. Dies ist sowohl demokratiepolitisch äußerst bedenklich ebenso wie eine Rektorin oder ein Rektor in der Regel nicht über die notwendige Fachkenntnis verfügt, um die Auswahl im Sinne der Sicherung der hohen Qualität in Lehre und Forschung in diesem Fach zu treffen. Auch die Ergänzung von §98 Abs. 6, wonach die Rektorin oder der Rektor vor Weiterleitung darüber zu informieren ist, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden und sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, sie oder er die Berufungskommission darauf hinzuweisen hat, ist in diesem Lichte klar abzulehnen, denn erscheint sie weder zielführend noch praktikabel, sondern wird nur den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für die Universität steigern.

In Zusammenhang mit dem neuen Absatz 14 stellt sich daneben die Frage, was mit dem Terminus „ordentliche Gerichte anzurufen“ in Zusammenhang mit Berufungsverfahren gemeint ist, nachdem hier die Erläuterungen äußerst spärlich sind. Ist dieser nicht ausreichend definiert und argumentierbar wäre eine Streichung angemessen.

#### **Ad §99 Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

Kritisch sind aus unserer Sicht auch die Veränderungen in §99a Abs. 2 zu sehen, wonach es künftig möglich sein wird, dass auch bei §99a Professuren „in besonders begründeten Fällen“ sofort ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Damit kommt dieses Beschäftigungsverhältnis aber defacto einer §98 Professur gleich, jedoch mit dem zentralen Unterschied, dass die Auswahl der Bewerber\*innen und die Erstellung des Besetzungsvorschlages nicht durch eine Berufungskommission und damit auch unter studentischer Beteiligung erfolgt. Vielmehr hat die Rektorin oder der Rektor mit der Kandidatin oder dem Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs Berufungsverfahren zu führen. Nachdem hier künftig in besonders begründeten Fällen - wobei auch nicht klar ist, in

welchen Fällen eine derartige Situation vorliegt und dies notwendigerweise einer Klärung bedarf - auch unbefristete Professuren vergeben werden kann, ist dies doch ein großer Eingriff in die Mitsprache aller Universitätsangehörigen und damit auch der Studierenden bei einer für die Zukunft und die Attraktivität eines Faches als Forschungs- und Studienbereich so zentralen Entscheidung. Zumindest wenn eine solche Stelle unbefristet vergeben werden soll, ist eine Beteiligung der Studierenden zwingend anzustreben. Dahingehend schlagen wir folgende Änderung von §99a Abs. 2 vor:

*(2) § 98 Abs. 1 bis 8 ist nicht anzuwenden. Die Rektorin oder der Rektor hat mit der Kandidatin oder dem Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird, Berufungsverhandlungen zu führen und einen zunächst auf höchstens fünf Jahre befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. In besonders begründeten Fällen kann **nach Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** auch sofort ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen über die Besetzungen gemäß Abs. 1 und die Voraussetzungen für die Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind in der Satzung festzulegen.*

Die ÖH spricht sich daneben klar für eine stärkere gesetzlich verankerte Beteiligung von Studierendenvertreter\*innen sowie gesetzlich verankerte Regelungen zur Gleichstellung in sämtlichen Berufungsverfahren im Sinne der leitenden Grundsätze in §2 UG aus. Das entscheidende Problem bei allen §99 und §99a-Verfahren ist, dass das UG in keinem einzigen die Einbindung von Studierenden vorsieht, sondern die Zuständigkeit ausschließlich bei Rektorat und den Universitätsprofessor\*innen des Fachbereichs liegt. Da Studierende besonders in der Lehre wichtige Erfahrungen in den Prozess einbringen und als größte Gruppe der Universitätsangehörigen auch sehr stark von den Entscheidungen betroffen sind, wäre es an der Zeit, diese demokratiepolitische Schieflage zu beenden und ihnen gleichberechtigte Mitarbeit in allen abgekürzten Berufungsverfahren zu ermöglichen. Dahingehend schlagen wir vor:

*§ 99 (2): Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist **sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität** auszuwählen,.*

*§ 99 (3) Durch Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf, kann einmalig eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren festgelegt werden, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 vorgesehen sind. Die Anzahl darf bis zu 20 vH der Stellen gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 umfassen. § 98 Abs. 1 bis 8 sind nicht anzuwenden. Die Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben. Die Rektorin oder der Rektor hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen. **In der Satzung ist festzulegen, wie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft angehört wird.** Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen. Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden.*

*§ 99 (4) Im Entwicklungsplan ist jeweils eine Anzahl von Stellen für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 und für Assoziierte Professorinnen und Professoren festzulegen, die in jeweils einem vereinfachten Verfahren zu Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren berufen werden können. Auf diese Verfahren sind § 98 Abs. 1 bis 8 nicht anzuwenden. Diese Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben. Die*

*Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität, dem die Stelle zugeordnet ist, sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen **und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität** auszuwählen. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.*

*§ 99 (5): Das Angebot des Abschlusses einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 des gemäß § 108 Abs. 3 abgeschlossenen Kollektivvertrages, in der am 1. Oktober 2015 geltenden Fassung, setzt die Durchführung eines internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahrens voraus, insbesondere ist die Stelle international auszuschreiben. Zum Ergebnis des Auswahlverfahrens sind die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs **sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** anzuhören. [...]*

*§ 99a (2) § 98 Abs. 1 bis 8 ist nicht anzuwenden. Die Rektorin oder der Rektor hat mit der Kandidatin oder dem Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird, Berufungsverhandlungen zu führen und einen zunächst auf höchstens fünf Jahre befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. In besonders begründeten Fällen kann auch sofort ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen über die Besetzungen gemäß Abs. 1 und die Voraussetzungen für die Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren **und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** sind in der Satzung festzulegen.*

#### **Ad §116 Ghostwriting**

Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen, Ghostwriting als gesetzlichen Tatbestand zu kodifizieren. Das Anliegen der Prävention von Vortäuschungen universitärer und akademischer Leistungen hat auch für die ÖH Universität Salzburg hohe Priorität. Dies schafft außerdem mehr Rechtssicherheit und, solange alle akademischen Rahmenbedingungen und Verhaltensweisen beachtet werden, auch die Grundlage für mögliche Effizienzverbesserungen im Universitätsalltag.

Die ÖH Universität Salzburg erachtet es deswegen als notwendig, dass von Anfang an klargestellt wird, dass die neuen Regelungen zum Thema Ghostwriting, nur das Anbieten von Schreibdiensten gegen Entgelt beinhalten. Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt. Keinesfalls soll dies aber die reine Zurverfügungstellung von Arbeiten oder Texten betreffen, die zwar im universitären Rahmen verwendet werden sollen, aber ohne jeglichen finanziellen Vorteil. Des Weiteren sehen wir es als notwendig an, dass im Passus noch klargestellt wird, dass andere Schreibleistungen, wie beispielsweise Schreibassistenz für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen nicht von den neuen Regelungen zum Ghostwriting erfasst werden. Im Sinne der Rechtssicherheit und Verständlichkeit der Norm für die Studierenden wäre diese Klarstellung als zielführend und notwendig anzusehen.

#### **Ad §143 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften**

Wie bereits in der vorliegenden Stellungnahme an mehreren Stellen ausgeführt, braucht es zur praktischen Implementierung der Maßnahmen und Regelungen Übergangsbestimmungen. Innerhalb 1. Mai 2021, wie dies hier vorgesehen ist, lassen sich die Bestimmungen nicht umsetzen, gerade was etwa die Ausweisung von Kernfächern und Lernergebnissen in allen Curricula und die Anpassung der Curricula im Zusammenhang mit der ECTS-Verteilung betrifft. Auch ein Inkrafttreten der Bestimmungen zur Mindeststudienleistung in §59a ist aufgrund der fraglichen Umsetzung (etwa durch die dadurch gegebene Notwendigkeit des Monitorings des Studienfortschritts und die dadurch notwendige IT-Ausstattung) in der Praxis mit Beginn des Wintersemesters 2021/2020 höchst anzuzweifeln und sollte - wenn wie dargelegt überhaupt - erst ein Jahr später in Kraft treten, um die

Vorkehrungen zu treffen, dass die Bestimmungen in Zusammenhang mit §59b dann auch garantiert werden können.

### **Ad Fehlende Punkte**

Neben den in der Novelle des Universitätsgesetzes aufgezeigten Änderungen, zu denen wir Stellung bezogen und notwendige Änderungen und Ergänzungen aufgezeigt haben, erachten wir es als maßgeblich, daneben auf Punkte hinzuweisen, die ebenfalls novelliert werden sollten.

- **Rechtsfolgen bei Nicht-Einhaltung von §74 (4)**

Wir stellen fest, dass das Universitätsgesetz aktuell sowie auch im Entwurf der Novellierung keine Bestimmungen für Rechtsfolgen vorsieht, wenn studienrechtliche Bestimmungen von den Universitäten und den Prüfer\*innen bzw. Lehrveranstaltungsleiter\*innen nicht eingehalten werden. Ein häufig auftretendes Problem ist beispielsweise, dass die Fristen zur Beurteilung von Leistungen und die Ausstellung von Zeugnissen nicht eingehalten werden. Dies kann jedoch klare negative Auswirkungen für Studierende und ein erfolgreiches Studium haben. Deshalb schlagen wir die Änderung von §74 Abs. 4 vor:

*(4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. **Bei schuldhafter Verzögerung durch die Lehrveranstaltungsleitung bzw. die Universität kommen die auf Basis §58 Abs. 7 in Curricula festgelegten Voraussetzungen nicht zur Anwendung.** Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.*

- **Neufassung von §59 (4)**

Probleme im Studienfortschritt von Studierenden ergeben sich daneben auch durch ungenügendes Lehrveranstaltungsangebot. §59 Abs. 4 UG stellt hier entsprechende Bestimmungen her, jedoch ergeben sich dadurch nur sehr unklare Rechtsfolgen, auf die Studierende sich berufen können. Damit §59 Abs. 4 jedoch sinnvoll umgesetzt werden kann, ist dies notwendig. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, sprechen wir uns für eine Neugestaltung des §59 Abs. 4 im Hinblick auf die Vermeidung von Verzögerungen im Studienfortschritt aus. Es ist hierbei jedenfalls sicherzustellen, dass eine solche Verzögerung nicht erwächst und ggf. verpflichtende Parallel-Lehrveranstaltungen angeboten werden. Für den Fall, dass eine solche Studienverzögerung aufgrund mangelhafter budgetärer Bedeckung oder anderer Einschränkungen im Lehrbetrieb entsteht, darf den betroffenen Studierenden das entsprechende Semester nicht auf die vorhergesehene Studienzeit angerechnet werden (in Zusammenhang mit der Studienbeitragsfreien Zeit). Deshalb sollte §59 (4) wie folgt geändert werden:

*(4) Den Studierenden sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache alleine oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist, insbesondere im Zusammenhang mit zu geringen Lehrveranstaltungsangeboten der Universität. Der Universität zurechenbar ist eine Verlängerung der Studienzeit insbesondere dann, wenn diese durch Rückstellung bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt. **Für den Fall, dass eine solche Studienverzögerung aufgrund mangelhafter budgetärer Bedeckung oder anderer Einschränkungen im Lehrbetrieb entsteht ist den betroffenen Studierenden das entsprechende Semester nicht auf die vorhergesehene Studienzeit anzurechnen.***

- **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen**

Derzeit regelt das Universitätsgesetz beinahe ausschließlich Prüfungen in einem Prüfungsvorgang, prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen jedoch quasi gar nicht, sodass es hier immer wieder zu Problemen und Rechtsunsicherheit kommt. Dies betrifft vor allem die häufig sehr streng gehandhabte Anwesenheitspflicht und die Ablegung und Wiederholbarkeit von Teilleistungen. Eine Anwesenheitspflicht in gewissen Lehrveranstaltungen, wie beispielsweise Laboren oder Übungen, mag in manchen Fällen zwar zielführend sein, jedoch müssen treffsichere Ausnahmetatbestände (z.B. Krankheit, unvermeidbare berufliche Tätigkeit) definiert werden, welche auf jeden Fall ohne eine Verschlechterung der Beurteilung, anerkannt werden. Ein weiteres Problemfeld betrifft die Ausgestaltungen der Teilleistungen, anhand derer die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen beurteilt werden. Im Sinne einer qualitativen Studierbarkeit und effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen ist es essenziell, die Wiederholbarkeit von Teilleistungen für eine positive Absolvierung der Lehrveranstaltung zu ermöglichen und zu fördern. Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung von §76 vor:

***§76 (5) Für Prüfungen, welche nicht in einem in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen), gelten jedenfalls folgende Mindestanforderungen:***

***1. Teilleistungen, deren negative Beurteilung jedenfalls zu einer negativen Gesamtbeurteilung führen oder die einen Beitrag von mindestens 40 vH zur Gesamtbeurteilung ausmachen, können einmal bis innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung in einer geeigneter Form wiederholt werden.***

***2. Bei Wiederholungen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung sind positiv absolvierte Teilleistungen aus der vorhergehenden Absolvierung anzuerkennen, sofern sich Beurteilungsmodus und die Inhalte der Lehrveranstaltung nicht wesentlich geändert haben. Im Falle einer Ablehnung hat auf Antrag der oder des Studierenden durch das Studienrechtliche Organ ein Bescheid ausgestellt zu werden.***

***3. Grundsätzlich kann in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Die genauere Ausgestaltung dieser ist in den Satzungen und/oder Curricula zu regeln. Dabei sind insbesondere entschuld bare Gründe für das Fernbleiben zu definieren, zu denen jedenfalls Krankheit, elementare Ereignisse und unvorhergesehene berufliche Ereignisse zu zählen haben. Darüber hinaus ist ein unentschuldigtes Fernbleiben im Ausmaß von 15% der LV-Einheiten jedenfalls zulässig. Des Weiteren ist für Tätigkeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter eine Unterschreitung der Anwesenheitspflicht gemäß § 31 Abs. 6 HSG 2014 zuzulassen.***

***4. Der Prüfungsvorgang beginnt mit Ableistung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt.***

***5. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, welche Pflichtfächer in Curricula darstellen, sind mindestens einmal pro Studienjahr anzubieten.***

***6. Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der oder des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung auch in einem Prüfungsakt erfolgen. Auf Antrag kann diese Prüfung kommissionell stattfinden.***

***7. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Teilnehmendenzahlen so festzulegen, dass eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich ist.***

- **Notwendige Ergänzungen der Bestimmungen zu Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen**

Die Leistungsvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschulen, werden von uns als Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen für ein erfolgreiches Studium gesehen. Jedoch erachten wir es dafür als notwendig, dass eine grundsätzliche Erweiterung des Umfangs, der in den Leistungsvereinbarung definierten, jedenfalls zu behandelnden Inhalten erfolgt. Hierbei sollen die Themen der Qualität der Lehre, Sicherheit des Lehr- und Prüfungsbetriebes, Flexibilisierung, Digitalisierung aber auch der Gleichbehandlung und Barrierefreiheit jedenfalls abgedeckt sein. Dazu soll der bestehende Umfang der Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 2 jedenfalls um folgende wesentlichen Punkte ergänzt werden:

- Maßnahmen zur Krisensicherung des Hochschulbetriebes
- Maßnahmen zur Digitalisierung und Flexibilisierung des Studiums
- Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen im Studienfortschritt
- Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Lehre
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung und Barrierefreiheit
- Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Durchlässigkeit
- Maßnahmen zur Erreichung eines klimaneutralen Hochschulbetriebes

Insbesondere abgedeckt werden sollen die Themen der Gleichstellung, der Barrierefreiheit und der Nachhaltigkeit auch in den Entwicklungsplänen gemäß §13b UG. Aufgrund ihres Charakters sehen wir darin eine gute Möglichkeit, hierdurch noch stärker den Weg hin zu gleichgestellten, barrierearmen und klimaneutralen Hochschulen einzuschlagen und die Universitäten dazu zu drängen, hier konkrete Maßnahmen zu beschreiben und anzugehen. Deshalb soll der bestehende Umfang des Entwicklungsplanes nach §13b Abs. 2 um folgenden Punkt erweitert werden:

*§13 (2) Der Entwicklungsplan hat sich an der Struktur der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 zu orientieren. Er beinhaltet die fachliche Widmung der für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 Abs. 1 vorgesehenen Stellen einschließlich der Stellenwidmungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Klinischen und Nichtklinischen Bereich gemäß § 123b Abs. 1. Der Entwicklungsplan hat eine Beschreibung der Personalstrategie sowie die Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß §§ 98 und 99, soweit sie für mindestens drei Jahre bestellt sind, zu beinhalten. Er beinhaltet die fachliche Widmung der Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 123b Abs. 1. Der Entwicklungsplan hat weiters eine Beschreibung der Personalentwicklung **sowie die Beschreibung der angestrebten Maßnahmen für einen klimaneutralen Hochschulbetrieb, für die Gleichstellung und die Barrierefreiheit zu beinhalten.** Diese umfasst auch die angestrebte Qualität eines Arbeitsplatzes auf allen Karrierestufen, insbesondere jedoch jene des wissenschaftlichen Nachwuchses. Außerdem sind die beabsichtigte Einführung von neuen ordentlichen Studien und die beabsichtigte Auflassung von ordentlichen Studien darzustellen.*

- **Aufwertung der Lehre in der Habilitation**

Die Habilitation dient der Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Venia Docendi. Dem Wortlaut des Gesetzes folgend steht jedoch aktuell das Element der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifikation stärker im Fokus - hier wird der Nachweis über eine hervorragende Tätigkeit verlangt während der Lehrtätigkeit lediglich quantifiziert erhoben wird. Dies ist allerdings nicht repräsentativ für die wichtige didaktische Eignung, die für den Erfolg der Studierenden nicht minder wichtig ist. Daher sollte aus unserer Perspektiven sowohl bei der Erteilung der Lehrbefugnis als auch im laufenden Lehrbetrieb ein stärkerer Fokus auf der Qualifikation hinsichtlich exzellenter Lehre, didaktischer Fähigkeiten und der Absolvierung von Fort- bzw. Ausbildungen zur Verbesserung der didaktischen Fähigkeiten gelegt

werden durch die gesetzliche Auflistung der didaktischen Mindestanfordernisse, eine stärkere Einbeziehung der Evaluierungsunterlagen vergangener Lehrveranstaltungen der BewerberInnen durch die Kommission etc. Deshalb sollte §103 wie folgt geändert werden:

*§103 (2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der ~~mehrmaligen~~ **Nachweis der herausragenden Hochschullehre** an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.*

**(3) Zum Nachweis der herausragenden Hochschullehre hat der Bundesminister oder die Bundesministerin Kriterien per Verordnung zu erlassen.**

### **Schlussbemerkung**

Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden sollen, enthält aus Sicht der ÖH Universität Salzburg neben einigen wenigen begrüßenswerten Punkten massive Verschlechterungen für die Universitäten und weitreichende Eingriffe in die demokratische Mitbestimmung und die Autonomie der Universitäten.

Auch stellt der vorliegende Entwurf auch für das Studienrecht einen massiven Einschnitt und keine Verbesserung im Sinne der Studierenden und ihrer Lebensrealitäten dar. Einseitig wird mit der Novelle der Aspekt des Forderns durch die Erhöhung des Leistungsdrucks auf Studierende und die Beschränkung eines eigenverantwortlichen Individuums in mehreren Punkten realisiert und dadurch der freie und offene Hochschulzugang für alle eingeschränkt. Im Sinne der sozialen Chancengleichheit und der Universitäten als Stätten, die in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums fördern, fehlen weiters jegliche Unterstützungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die die Rechtssicherheit, die Freiheit zur persönlichen und beruflichen Entwicklung und die Studierbarkeit für alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft erhöhen beziehungsweise forcieren.

Sowohl die einschneidenden Veränderungen in der Mitbestimmung als auch der Auffassung der Studierenden, die möglichst schnell dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sollen und deshalb der Druck auf sie massiv erhöht wird, entspricht nicht der Kultur und dem Geist freier Universitäten. Universitäten sind keine Ausbildungsstätten, sondern Bildungsorte, die sowohl für die individuelle persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektierten demokratischen Bürger\*innen auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung in kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht von zentraler Bedeutung sind. Sie sind Orte, an denen Eigenverantwortung, offener Diskurs und demokratische Mitgestaltung sowohl reflektiert als auch geübt werden müssen.

Daneben zeichnet sich der vorliegende Bundesgesetzentwurf durch eine Reihe von unklaren und unpräzisen Änderungen sowie legislative Inkonsistenzen und Fehler aus ebenso wie der Hintergrund und die Notwendigkeit derselben in vielen Punkten unschlüssig bleibt. Abschließend möchten wir auch darauf aufmerksam machen, dass sich die Erläuterungen bei einer Vielzahl an Änderungen darauf beschränken, die Änderungen ohne tatsächliche Erläuterungen erneut wiederzugeben oder diese nur ungenügend erläutert werden.

Aus all den dargelegten Gründen und Ausführungen kann diese Novelle aus Sicht der Hochschulinnen- und HochschülerInnschaft an der Universität Salzburg nicht begrüßt werden und bedarf vor dem weiteren parlamentarischen Prozess und der Implementierung einer umfassenden Überarbeitung, damit wie vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

tatsächlich ein lebensnahes Studienrecht realisiert werden kann. Wir werden diesen Prozess weiterhin konstruktiv und kritisch begleiten und unterstützen.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülervertretung an der Universität Salzburg ersucht im Sinne der Studierenden um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg:

**Keya Baier**

*Vorsitzende*

**Manuel Gruber, B.A.**

*Referent für Bildungspolitik*